Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Soldatenbeteiligungsgesetz wird in seiner jetzigen Form den Anforderungen des veränderten, insbesondere einsatzbezogenen Aufgabenspektrums der Streitkräfte nicht mehr gerecht. Auch infolge der Neuorganisation des Geschäftsbereichs ist die Soldatenbeteiligung den neuen Strukturen anzupassen. Daneben ergibt sich im Rahmen der Attraktivitätssteigerung der Bundeswehr als Arbeitgeber die Notwendigkeit, die Einflussmöglichkeiten der soldatischen Interessenvertretungen zu stärken. Schließlich haben sich in der Gesetzesanwendung Abgrenzungsfragen bei der in den Streitkräften bewährten zweigleisigen Interessenwahrnehmung durch Vertrauenspersonen und durch Personalräte ergeben.
Ziel ist es, die Stellung der Vertrauensperson durch eine Erweiterung der Beteiligungstatbestände zu stärken, das Gesetz an die neu eingenommenen Organisationstrukturen anzupassen, die Anwendung des Gesetzes in besonderen Verwendungen der Streitkräfte im Ausland anwendungssicher zu gestalten und die Regelungen zum Dualismus der Beteiligung zu präzisieren.

Durch das Nebeneinander von Verwaltung und Streitkräften im Geschäftsbereich BMVg ist beteiligungsrechtlich in Betreuungs- und Fürsorgeangelegenheiten vielfach die Erstzuständigkeit des Hauptpersonalrats nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes gegeben.
Ziel ist es, die Stufenvertretungen im Geschäftsbereich von Fällen der Routinebeteiligung zu entlasten.
Daneben werden spezifische Sonderregelungen für den Bundesnachrichtendienst im Personalvertretungsrecht abgeschafft.

B. Lösung

Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG).
Änderung der §§ 86 und 92 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen verursachen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die vorgesehenen Änderungen entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorgesehenen Änderungen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Aufgabenwahrnehmung der neu errichteten Vertrauenspersonenausschüsse bei den Kommandos der militärischen Organisationsbereiche ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von etwa 100.000 Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine Kosten. Von der vorgesehenen Gesetzesänderung gehen keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen aus, die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Zweite Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes und Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

Das Soldatenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 766), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In Kapitel 1 wird die Angabe „§ 1 Beteiligung, Grundsatz“ durch die Angabe „§ 1 Beteiligung“ ersetzt und die Angabe „§ 2 Grundsätze“ angefügt.

   b) In Kapitel 2 Abschnitt 1 werden die Angaben
   „§ 2 Wählergruppen
   § 3 Wahlberechtigung
   § 4 Wählbarkeit, Grundsätze der Wahl
   § 5 Anfechtung der Wahl“

   durch die Angaben

   „§ 3 Wählergruppen
   § 4 Wahlberechtigung
   § 5 Wählbarkeit, Grundsätze der Wahl
   § 6 Anfechtung der Wahl“
   ersetzt.

   c) In Kapitel 2 Abschnitt 2 werden die Angaben
   „§ 6 Geschäftsführung
   § 7 Beurteilung“

   durch die Angaben

   „§ 7 Geschäftsführung
   § 8 Beurteilung“
   ersetzt und die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:
   „§ 14 Schutz der Vertrauensperson“.

   d) In Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 werden die Angaben zu den §§ 28 und 29 wie folgt gefasst:
   „§ 28 Förmliche Anerkennungen, Bestpreise
   § 29 Auszeichnungen und Vergabe leistungsbezogener Elemente der Besoldung“.

e) In Kapitel 3 Abschnitt 1 wird nach § 34 die Angabe „§ 34a Versammlungen der Vertrauenspersonen der Großverbände“ angefügt.

f) In Kapitel 3 wird die Angabe „Abschnitt 2 Gesamtvertrauenspersonenausschuß“ durch die Angabe „Abschnitt 2 Vertrauenspersonenausschüsse“ ersetzt.

g) In Kapitel 3 Abschnitt 2 werden die Angaben zu den §§ 35 bis 38 wie folgt gefasst:
„§ 35 Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen
§ 35a Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse
§ 36 Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse
§ 37 Arbeit der Vertrauenspersonenausschüsse
§ 38 Pflichten der Dienststellen“.

h) Die Angabe „§ 39 Nachrücken“ wird durch die Angabe „§ 39 Nachrücken, Ersatzmitglied“ ersetzt.

i) Nach Kapitel 3 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:
„Kapitel 4
Beteiligung in besonderen Verwendungen im Ausland
§ 47a Grundsätze
§ 47b Wählergruppen
§ 47c Wahlberechtigung
§ 47d Personalangelegenheiten
§ 47e Dienstbetrieb
§ 47f Versammlungen der Vertrauenspersonen“.

j) Die Kapitel 4 und 5 werden Kapitel 5 und 6.

k) In Kapitel 6 wird die Angabe zu § 54 wie folgt gefasst:
„§ 54 Übergangsvorschriften“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 1 Beteiligung, Grundsatz“ wird durch die Angabe „§ 1 Beteiligung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Beteiligung als militärischer Führungsgrundsatz bedeutet Teilhaben an Entscheidungsprozessen und ist Aufgabe aller Vorgesetzten.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zuständig für die Wahrnehmung der dem Disziplinarvorgesetzten übertragenen Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz ist der unterste gemeinsame Disziplinarvorgesetzte der Angehörigen der Wählergruppe, für die die Vertrauensperson und ihre Stellvertreter gewählt werden.

3. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 angefügt:
„§ 2
Grundsätze

(1) Für die Zusammenarbeit der Vorgesetzten und Vertrauenspersonen mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften der Soldaten ist § 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Soldaten, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, haben über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht

nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Erleidet ein Soldat anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung."

4. Die bisherigen §§ 2 bis 7 werden §§ 3 bis 8, der bisherige § 8 wird aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verbände" die Wörter „und Großverbände" eingefügt.
   bb) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Einrichtungen" das Komma durch einen Punkt ersetzt.
   cc) Die Nummern 6 bis 8 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:
   „(2) In Universitäten wählen die Studenten Vertrauenspersonen und zwei Stellvertreter entsprechend Absatz 1 in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist.

   (3) In anderen Dienststellen oder Einrichtungen wählen Soldaten unbeschadet ihrer Beteiligungsrechte in ihrem Stammtruppenteil Vertrauenspersonen und zwei Stellvertreter entsprechend Absatz 1 in folgenden Wahlbereichen:
   1. in Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen der Streitkräfte die Teilnehmer an Lehrgängen, die länger als 30 Kalendertage dauern, sowie
   2. in Dienststellen oder Einrichtungen außerhalb der Streitkräfte, zu denen Soldaten kommandiert oder unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt sind,

   in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 4 bis 7, der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
   aa) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 2" durch die Angabe „Absatzes 4" ersetzt.
   bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
   „In Ausnahmefällen ist die Bildung von laufbahnübergreifenden Wählergruppen zulässig."
   cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   aa) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
   bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 6" durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3" durch die Angabe „§ 4" ersetzt.

b) Dem Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die Vertrauensperson wird im vereinfachten Wahlverfahren gewählt, wenn die Amtszeit voraussichtlich weniger als sechs Monate beträgt.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in entsprechender Anwendung einer auf der Grundlage des § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Rechtsverordnung ein Ausgleich zu gewähren“ durch die Wörter „Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sprechstunden“ die Wörter „und Versammlungen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Sprechstunden“ die Angabe „, Versammlungen“ und nach dem Wort „Bekanntmachungen“ die Wörter „in gleicher Weise wie einer Personalvertretung“ eingefügt.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Soldaten, die als Vertrauenspersonen oder Mitglieder eines Vertrauenspersonenausschusses von ihren dienstlichen Aufgaben freigestellt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung. § 46 Absatz 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

9. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn“ durch die Wörter „in den ersten sechs Monaten“ ersetzt.

10. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Sind keine stellvertretenden Vertrauenspersonen mehr vorhanden, sind für die Dauer der restlichen Amtszeit der Vertrauensperson im Sinne des § 9 Absatz 1 zwei Stellvertreter im vereinfachten Wahlverfahren nachzuwählen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die restliche Amtszeit weniger als zwei Monate beträgt.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Auslandsverwendung“ durch die Wörter „Verwendung im Ausland (§ 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 14 Schutz der Vertrauensperson, Unfallschutz“ wird durch die Angabe „§ 14 Schutz der Vertrauensperson“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „disziplinare“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Absatz 1 gilt bei Versetzungen aus dem Ausland in das Inland nur für die Dauer der ersten vollen Amtszeit.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Vertrauensperson hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Soldaten dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Soldaten geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beanstandungen von Soldaten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Erörterung mit dem Disziplinarvorgesetzten auf ihre Erledigung hinzuwirken,
4. sich dafür einzusetzen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Dienst für Soldaten gefördert wird,
5. auf die Verwirklichung der Ziele des Soldatinnen- und Soldatengleichbehandlungsgesetzes sowie des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes hinzuwirken.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Disziplinarvorgesetzte hat alle Soldaten unverzüglich nach Diensteintritt und in regelmäßigen Abständen über die Rechte und Pflichten der Vertrauensperson unterrichten. Zusätzlich soll vor jeder Wahl, noch vor der Bestellung des Wahlvorstandes, eine Unterrichtung stattfinden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter, die neu in ihr Amt gewählt sind, mit Ausnahme der Vertrauenspersonen der Lehrgangsteilnehmer an Schulen (§ 3 Absatz 3 Nummer 1) und der bei besonderen Verwendungen im Ausland gewählten (§ 47b), sind alsbald nach ihrer Wahl für ihre Aufgaben auszubilden. Diese Ausbildung soll auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene in Seminarform stattfinden. Zusätzlich soll die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere an Lehrgängen, gewährt werden, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind.“

16. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird die Angabe „§ 24 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7“ ersetzt.

b) In Satz 7 wird die Angabe „§ 24 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4 Nummer 8 und 9“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Personalangelegenheiten

(1) Die Vertrauensperson soll durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bei folgenden Personalmaßnahmen oder deren Ablehnung mit Zustimmung des betroffenen Soldaten angehört werden:

1. Versetzungen mit Ausnahme der Versetzung im Anschluss an die Grundausbildung und im Rahmen festgelegter Ausbildungsgänge,
2. Kommandierungen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, ausgenommen Lehrgänge,
3. Status- oder Laufbahnwechsel,
4. Wechsel auf einen anderen Dienstposten,
5. Maßnahmen, die ohne qualifizierten Abschluss der Erweiterung der persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen,
6. vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern ein Ermessensspielraum besteht, und

7. Verbleiben im Dienst über die besonderen Altersgrenzen des § 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 des Soldatengesetzes hinaus.

(2) Die Anhörung der Vertrauensperson nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt bei der Genehmigung, deren Widerruf oder der Ablehnung von
1. Sonderurlaub sowie Betreuungsurlaub nach § 28 Absatz 5 des Soldatengesetzes,
2. Nebentätigkeit oder Teilzeitbeschäftigung nach § 30a des Soldatengesetzes und
3. ortsunabhängigem Arbeiten und Telearbeit.

(3) Der Disziplinarvorgesetzte teilt die Äußerung der Vertrauensperson zu der beabsichtigten Personalmaßnahme der personalbearbeitenden Stelle mit. Das Ergebnis der Anhörung ist in die Personalentscheidung einzubeziehen.

(4) Die Vertrauensperson soll stets gehört werden bei der Auswahl von Soldaten ihres Wahlbereichs für Beförderungen, bei denen der zuständige Vorgesetzte ein Auswahlermessen hat. Dies gilt nicht bei Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts.

(5) Über die Anhörung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.“

18. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Dienstbetrieb

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson zur Gestaltung des Dienstbetriebes anzuhören. Die Vertrauensperson kann zur Gestaltung des Dienstbetriebes Vorschläge unterbreiten. Darüber hinaus ist die Vertrauensperson zu den lang- und mittelfristigen Planungen in Jahres- und Quartalsausbildungsbefehlen sowie zu den allgemeinen Regelungen für Rahmendienstpläne anzuhören.

(2) Die Vertrauensperson hat bei der Festlegung des Beginns und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage mitzubestimmen.

(3) Bei der Anordnung von Wach- und Bereitschaftsdiensten sowie zusätzlichem Dienst und Mehrarbeit ist die Vertrauensperson anzuhören. Darüber hinaus hat sie ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht bei der Gewährung von Freistellung vom Dienst für die Einheit oder Teileinheiten, bei der Festlegung der dienstfreien Werktage sowie bei der Einteilung von Soldaten zu Sonder- und Zusatzdiensten. § 21 Absatz 3 und 4 gilt nicht bei Verhängung Erzieherischer Maßnahmen. Auf Antrag des betroffenen Soldaten soll die Vertrauensperson bei der individuellen Gewährung von Freistellung vom Dienst angehört werden.

(4) Eine Beteiligung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt bei
1. der Festlegung von Zielen und Inhalten der Ausbildung mit Ausnahme der politischen Bildung und
2. Anordnungen zur Durchführung von Katastrophen- und Nothilfe.

(5) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, mitzubestimmen bei
1. der Auswahl der Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen für Soldaten, mit Ausnahme der durch Berufsordnungen geregelten Weiterbildungen,
2. der Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
3. der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Soldaten zu überwachen, ausgenommen, wenn technische Einrichtungen zum Zwecke der Ausbildung der Soldaten eingesetzt werden,
4. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Dienstablaufs.
5. der Geltendmachung von Ersatzansprüchen in Höhe von mehr als 500 Euro gegen einen Soldaten, sofern dieser der Beteiligung der Vertrauensperson zustimmt,
6. Inhalten von Personalfragebögen für Soldaten,

7. Maßnahmen, die der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst dienen,
8. der Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Soldaten, wenn zwischen dem nächsten Disziplinarvorgesetzten und den beteiligten Soldaten kein Einverständnis erzielt werden kann,
9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen."

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Disziplinarvorgesetzte beruft eine von der zuständigen Versammlung der Vertrauenspersonen nach § 32 benannte Vertrauensperson zum ständigen Mitglied solcher Ausschüsse, die der Dienstherr zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht eingerichtet hat. Soweit einem solchen Ausschuss die Entscheidung über beteiligungspflichtige Angelegenheiten übertragen worden ist, tritt seine Beteiligung an die Stelle der gesonderten Beteiligung der Vertrauenspersonen, Gremien der Vertrauenspersonen oder Personalvertretungen, die in dem Ausschuss mit Sitz und Stimme vertreten sind. Der Vorgesetzte, bei dem der Ausschuss gebildet worden ist, nimmt die Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten nach diesem Gesetz sowie des Leiters der Dienststelle nach § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr. Für das weitere Verfahren gilt das im Einzelfall vorgesehene Beteiligungsverfahren entsprechend."

b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Regelung durch Rechtsverordnung oder Dienstvorschrift" gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Bei der Gestaltung der dienstlichen Unterkünfte ist die Vertrauensperson anzuhören."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

20. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Vertrauensperson bestimmt bei der Berufsförderung von Soldaten mit, soweit der Soldat dies beantragt. § 22 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend."

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vertrauensperson" die Wörter „durch ihn oder einen von ihm beauftragten Offizier" eingefügt und die Wörter „nicht widerspricht" durch das Wort „zustimmt" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Beabsichtigt die Einleitungsbehörde, gegen einen Soldaten ein gerichtliches Disziplinarverfahren einzuleiten, ist die Vertrauensperson durch diese oder die von ihr bestimmten Stelle zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt anzuhören, sofern der Soldat zustimmt."

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 28 Förmliche Anerkennungen" wird durch die Angabe „§ 28 Förmliche Anerkennungen, Bestpreise" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wehrdisziplinarordnung" die Wörter „oder einen Bestpreis" eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „oder eines Bestpreises“ eingefügt.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 29 Auszeichnungen“ wird durch die Angabe „§ 29 Auszeichnungen und Vergabe leistungsbezogener Elemente der Besoldung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden bei der Vergabe von leistungsbezogenen Elementen der Besoldung an Soldaten.“

24. In § 30 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

25. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Geschwadern“ die Wörter „oder diesen vergleichbarer Ebene“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „der Laufbahngruppen“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Soweit Personalvertretungen nach Kapitel 5 gebildet worden sind, treten bis zu drei Vertreter der Gruppe der Soldaten nach § 49 Absatz 1 und 2 zu den Versammlungen der Vertrauenspersonen hinzu. Sie sind in der Versammlung der Vertrauenspersonen aktiv und passiv wahlberechtigt.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Die Bestimmungen der §§ 8 und 14 gelten entsprechend für die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen der Verbände. Die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 13, des § 14 Absatz 1 sowie der §§ 15 bis 17 gelten entsprechend für alle Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen. Die Versammlungen werden beteiligt nach den §§ 18, 20 bis 22, 24 und 25.“

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für diese Aufgabenwahrnehmung ist er im erforderlichen Umfang freizustellen.“

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hierbei werden die Mitglieder nicht mitgezählt, die an einer Teilnahme verhindert sind, weil ihre Einheit oder Dienststelle zum Zeitpunkt der Versammlung ortsabwesend ist.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Über die Sitzung ist eine Niederschrift nach den Vorgaben des § 44 Absatz 1 zu fertigen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und das Wort „stimmberechtigt“ durch das Wort „beratend“ ersetzt.

28. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Versammlungen der Vertrauenspersonen der Großverbände

(1) Bei Brigaden oder diesen vergleichbaren militärischen Dienststellen werden Versammlungen der Vertrauenspersonen gebildet. Ihnen gehören jeweils bis zu drei entscheidungsbefugte Mitglieder der nach § 32 Absatz 1 im unterstellten Bereich gebildeten Versammlungen an. Zu diesen Versammlungen treten jeweils bis zu drei Vertrauenspersonen der selbständigen Einheiten oder vergleichbarer militärischer Dienststellen des unterstellten Bereichs hinzu.

(2) Bei Divisionen oder diesen vergleichbaren militärischen Dienststellen werden Versammlungen der Vertrauenspersonen gebildet. Ihnen gehören jeweils bis zu drei entscheidungsbefugte Mitglieder der Versammlungen nach Absatz 1 der unterstellten Großverbände an. Zu diesen Versammlungen treten jeweils bis zu drei Vertrauenspersonen der unterstellten selbständigen Einheiten und Verbände oder vergleichbarer militärischer Dienststellen hinzu.

(3) Die §§ 32 Absatz 4 bis 7, 33 und 34 Absatz 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Versammlungen nach Absatz 1 und 2 anlassbezogen zusammentreten.“

29. In Kapitel 3 wird die Angabe „Abschnitt 2 Gesamtvertrauenspersonenausschuss“ durch die Angabe „Abschnitt 2 Vertrauenspersonenausschüsse“ ersetzt.

30. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen

(1) Beim Bundesministerium der Verteidigung wird ein Gesamtvertrauenspersonenausschuss mit 35 Mitgliedern gebildet. In ihm sollen die Soldaten der militärischen Organisationsbereiche sowie der Dienststellen, die keinem militärischen Organisationsbereich angehören, nach Laufbahngruppen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder der Gruppe der Soldaten im Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung treten dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss als weitere Mitglieder hinzu.

(2) Die einem militärischen Organisationsbereich angehörenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses bilden jeweils eine Gruppe. Die Mitglieder, die keinem militärischen Organisationsbereich angehören, bilden zusammen eine weitere Gruppe.

(3) Bei den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos der militärischen Organisationsbereiche werden Vertrauenspersonenausschüsse des jeweiligen militärischen Organisationsbereichs gebildet.

(4) Die Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche haben elf (Heer), sieben (Streitkräftebasis und Luftwaffe) und fünf (Marine und Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr) Mitglieder.

(5) Die Bestimmungen über die Versammlungen der Vertrauenspersonen gelten entsprechend für die Vertrauenspersonenausschüsse nach diesem Abschnitt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“

31. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse

(1) Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sowie der Vertrauenspersonenausschüsse in den Organisationsbereichen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Vertrauenspersonen, die sich 21 Kalendertage vor dem Wahltag im Amt befinden.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die Vertrauenspersonen eines Wahlbereichs sind, der für mindestens drei Monate gebildet wurde, und die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse. Satz 1 gilt für Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl zu Lehrgängen oder anderen Dienststellen kommandiert sind mit der Maßgabe, dass sie ausschließlich im Organisationsbereich ihres Stammtruppenteils wählbar sind.

(3) Für die Durchführung der Wahlen des Gesamtvertrauenspersonenausschusses wird beim Bundesministerium der Verteidigung ein zentraler Wahlvorstand gebildet. Der zentrale Wahlvorstand besteht aus fünf Soldaten, die das Bundesministerium der Verteidigung auf Vorschlag des Gesamtvertrauenspersonenausschusses neben fünf Ersatzmitgliedern in ihr Amt beruft. Jeder militärische Organisationsbereich soll vertreten sein.

(4) Für die Durchführung der Wahlen der Vertrauenspersonenausschüsse werden in den Organisationsbereichen Wahlvorstände gebildet. Diese Wahlvorstände bestehen aus drei Soldaten, die der jeweilige Inspekteur oder Dienststellenleiter auf Vorschlag des Vertrauenspersonenausschusses neben drei Ersatzmitgliedern in ihr Amt beruft. Jede Laufbahngruppe soll vertreten sein.

(5) Die jeweiligen Dienststellen tragen die Kosten der Wahl.“

32. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse

(1) Die Amtszeit der Vertrauenspersonenausschüsse beginnt entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 2 und beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie verlängert sich um höchstens drei Monate. Die Wahlvorstände laden die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse unverzüglich nach ihrer Wahl zur ersten Sitzung ein.

(2) Die Mitgliedschaft in einem Vertrauenspersonenausschuss beginnt mit dessen Amtszeit. Sie erlischt

1. mit dem Ende der Amtszeit der Vertrauenspersonenausschüsse,
2. durch Niederlegung des Amtes mit der Maßgabe, dass die Erklärung schriftlich gegenüber dem jeweiligen Vertrauenspersonenausschuss abzugeben ist,
3. bei Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer,
4. durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
5. durch Versetzung aus dem jeweiligen Organisationsbereich,
6. durch Versetzung zu einer Dienststelle, in der Soldaten zum Personalrat wählen,
7. zu dem Zeitpunkt, in dem die Soldaten der Dienststelle nicht mehr Vertrauenspersonen, sondern zum Personalrat wählen,
8. durch Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

(3) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder auch nach Eintreten aller verfügbaren Ersatzmitglieder um mehr als vierzig von Hundert der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
2. der Vertrauenspersonenausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
3. die Wahl angefochten und für ungültig erklärt wurde, mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

In den Fällen des Satzes 1 führen die Vertrauenspersonenausschüsse die Geschäfte weiter bis zur ersten Sitzung des neuen Vertrauenspersonenausschusses.

(4) Auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses kann das Bundesverwaltungsgericht ein Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses abberufen, wegen

1. grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder Pflichten oder
2. eines Verhaltens, das geeignet ist, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss ernsthaft zu beeinträchtigen.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Abberufung eines Mitglieds eines Vertrauenspersonenausschusses der militärischen Organisationsbereiche durch das zuständige Truppendienstgericht mit der Maßgabe, dass antragsberechtigt der jeweilige Inspekteur oder ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses sind. Gegen die Entscheidung des Truppendienstgerichts kann die Rechtsbeschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung eingelegt werden.

(6) Auf die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse finden die §§ 12, 14, 15 Absatz 1 und 16 entsprechende Anwendung.“

33. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Arbeit der Vertrauenspersonenausschüsse

(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss wird bei Grundsatzregelungen des Bundesministeriums der Verteidigung im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, soweit diese Soldaten betreffen. Er kann in diesen Angelegenheiten auch vor einer Anhörung Anregungen geben. Er hat bei Grundsatzregelungen ein Vorschlags- oder Mitbestimmungsrecht, soweit dieses Gesetz Vertrauenspersonen ein solches einräumt. Gleiches gilt bei Grundsatzregelungen von dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Stellen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich, wenn diese Wirkung auf mehrere Organisationsbereiche oder den gesamten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung entfalten. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Vorbereitung von Gesetzen oder den Erlass von Rechtsverordnungen.

(2) Die Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche werden bei Grundsatzregelungen ihres Organisationsbereichs im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, soweit diese Soldaten betreffen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Grundsatzregelungen von dem Kommando des militärischen Organisationsbereichs nachgeordneten Stellen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich, wenn diese Soldaten betreffen und Wirkung auf den Organisationsbereich entfalten.

(3) Erhebungen mittels Fragebogen sind Grundsatzregelungen im Sinne der Absätze 1und 2 gleichgestellt, soweit sie solche vorbereiten.

(4) Kommt in Mitbestimmungsangelegenheiten, die Soldaten betreffen, zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss keine Einigung zustande, können diese dem Schlichtungsausschuss vorgelegt werden. Dieser spricht eine Empfehlung an das Bundesministerium der Verteidigung aus, das sodann endgültig entscheidet. Der Schlichtungsausschuss besteht aus je drei vom Bundesministerium der Verteidigung und vom Gesamtvertrauenspersonenausschuss bestimmten Beisitzern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der einvernehmlich berufen wird.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn zwischen dem Kommando eines militärischen Organisationsbereichs und dem bei ihm gebildeten Vertrauenspersonenausschuss keine Einigung zustande kommt mit der Maßgabe, dass der

Schlichtungsausschuss aus je zwei Vertretern des Kommandos und des Vertrauenspersonenausschusses sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der einvernehmlich berufen wird, besteht.“

34. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Pflichten der Dienststellen

(1) Die Dienststellen unterrichten den bei ihnen gebildeten Vertrauenspersonenausschuss rechtzeitig und umfassend über die beabsichtigte beteiligungsbedürftige Maßnahme. Dem Vertrauenspersonenausschuss ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von vier Wochen, die in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden kann, Stellungnahmen oder Anregungen abzugeben. Die Dienststellen sollen diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Berücksichtigen sie die Stellungnahmen oder Anregungen nicht, sind dem Ausschuss die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Vertrauenspersonenausschuss nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

(2) Die Dienststellen können bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die vorläufigen Regelungen sind dem zuständigen Vertrauenspersonenausschuss mitzuteilen und zu begründen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich einzuleiten oder fortzusetzen. Die nach diesem Absatz durchzuführenden Maßnahmen sind mit Ausnahme der Anhörungstatbestände als vorläufige Regelungen zu kennzeichnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2.

(4) Die Dienststellen stellen den Sprecher und gegebenenfalls weitere Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(5) § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.“

35. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39
Nachrücken, Ersatzmitglied

(1) Scheidet ein Mitglied aus, rückt an dessen Stelle der Bewerber aus derselben Laufbahngruppe mit der nächstniedrigen Stimmenzahl nach. Der Sprecher teilt nach vorheriger Unterrichtung des Vertrauenspersonenausschusses dem betreffenden Bewerber den Beginn seiner Mitgliedschaft mit. In den Gesamtvertrauenspersonenausschuss rückt für das ausgeschiedene Mitglied der Bewerber aus demselben Organisationsbereich nach.

(2) Scheidet ein Mitglied aus und stehen keine Soldaten zum Nachrücken nach Absatz 1 zur Verfügung, wird eine Vertrauensperson derselben Laufbahngruppe nachgewählt. Wahlberechtigt hierfür sind die Vertrauenspersonen der Division oder des vergleichbaren Befehlsbereichs, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Sprecher nach vorheriger Unterrichtung des Vertrauenspersonenausschusses der Dienststelle unter Angabe von Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des ausscheidenden Mitglieds mit, dass kein Bewerber zum Nachrücken zur Verfügung steht. Die Dienststelle lässt unverzüglich die Nachwahl nach Absatz 2 durchführen und teilt dem Vertrauenspersonenausschuss Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des neuen Mitglieds mit.

(4) Beträgt zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds die weitere regelmäßige Amtszeit des Vertrauenspersonenausschusses weniger als vier Monate, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(5) Ist ein Mitglied des Vertrauenspersonenausschusses zeitweilig verhindert, tritt als Ersatzmitglied der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus demselben militärischen Organisationsbereich ein. Das Ersatzmitglied soll derselben Laufbahngruppe angehören.“

36. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Geschäftsführung

(1) In der ersten Sitzung wählen unter Leitung des Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes
1. der Gesamtvertrauenspersonenausschuss einen Sprecher und zwei Stellvertreter und
2. die Mitglieder der jeweiligen Gruppen je einen Bereichssprecher.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche ist Absatz 1 mit Ausnahme der Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Beschlüsse des Gremiums gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung. In Angelegenheiten, die nur einen Organisationsbereich betreffen, vertritt die Beschlüsse des Gesamtvertrauenspersonenausschusses der Sprecher gemeinsam mit dem jeweiligen Bereichssprecher

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Sprecher der Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche mit der Maßgabe, dass sie die Beschlüsse ihres Vertrauenspersonenausschusses gegenüber dem Kommando des militärischen Organisationsbereichs vertreten.

(5) Jeder Vertrauenspersonenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.“

37. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Bundesministerium der Verteidigung“ durch die Wörter „den Dienststellen“ ersetzt.

38. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42
Nichtöffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Vertrauenspersonenausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss kann den Bundesminister der Verteidigung oder Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung zu seinen Sitzungen einladen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses können jeweils ein Beauftragter von Berufsorganisationen der Soldaten und deren Gewerkschaften an der Sitzung beratend teilnehmen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche, Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, dass der jeweilige Inspekteur oder Vertreter des jeweiligen Kommandos des militärischen Organisationsbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden können.“

39. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß“ durch die Wörter „Ein Vertrauenspersonenausschuss“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) In Angelegenheiten des Bundesministeriums der Verteidigung, die einzelne Organisationsbereiche betreffen, wirken im Gesamtvertrauenspersonenausschuss nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppe mit. Dies gilt nicht, wenn eine Gruppe nicht oder nicht mehr vertreten ist.“

40. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Gesamtvertrauenspersonenausschusses“ durch die Wörter „der Vertrauenspersonenausschüsse“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesminister der Verteidigung, von ihm beauftragte Vertreter oder Beauftragte von Berufsorganisationen und Gewerkschaften“ durch die Angabe „Personen nach § 42 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

41. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45
Kosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung

(1) Die Dienststellen haben die den Vertrauenspersonenausschüssen aus deren Tätigkeit entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse erhalten für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(3) Für die Geschäftsführung und die Sitzungen stellen die Dienststellen den Vertrauenspersonenausschüssen in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung.

(4) Die Dienststellen haben die Ausbildung aller Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unverzüglich nach ihrer Wahl zu veranlassen.“

42. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„In den Vertrauenspersonenausschüssen der militärischen Organisationsbereiche hat der VS-Ausschuss bis zu drei Mitglieder.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Satz 3 wird das Wort „Gesamtvertrauenspersonenausschusses“ durch die Wörter „jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses“ ersetzt.

43. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Wahl für ungültig zu erklären, wenn“ durch die Wörter „die Wahl insoweit für ungültig zu erklären, wie“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für die Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Wahl von drei Wahlbe-

rechtigten oder dem jeweiligen Kommando des militärischen Organisationsbereichs beim zuständigen Truppendienstgericht angefochten werden kann.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Wehrdienstgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung. Anstelle der ehrenamtlichen Richter nach § 75 und § 80 der Wehrdisziplinarordnung gehören der Kammer oder dem Senat des Wehrdienstgerichts jeweils ein ehrenamtlicher Richter aus den Laufbahngruppen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften an, die aus der Mitte der Vertrauenspersonen zu berufen sind.“

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Bundesministerium der Verteidigung und die Kommandos der militärischen Organisationsbereiche sind auch im Fall, dass sie die Wahl nicht selbst angefochten haben, Beteiligte des Wahlanfechtungsverfahrens. Beteiligt ist ferner der Vertrauenspersonenausschuss, dessen Wahl angefochten wird.“

44. Dem Kapitel 3 wird folgendes neue Kapitel 4 angefügt:

„Kapitel 4
Beteiligung in besonderen Verwendungen im Ausland

§ 47a
Grundsatz

Die Ausübung von Beteiligungsrechten in besonderen Verwendungen im Ausland erfolgt unter Beachtung der Auftragserfüllung der Streitkräfte und der Sicherheit der Soldaten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 47b
Wählergruppen

Für die Dauer einer besonderen Verwendung im Ausland werden von den teilnehmenden Soldaten im vereinfachten Wahlverfahren Vertrauenspersonen und jeweils zwei Stellvertreter für die Wählergruppen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gewählt. Dies gilt nicht für Schiffe und Boote der Marine.

§ 47c
Wahlberechtigung

Soldaten, die an einer besonderen Verwendung im Ausland teilnehmen, sind abweichend von § 3 vom Tage ihrer Kommandierung an wahlberechtigt. Daneben bleiben sie in ihrem Stammtruppenteil wahlberechtigt und wählbar.

§ 47d
Personalangelegenheiten

Die Vertrauensperson soll durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bei der vorzeitigen Beendigung einer besonderen Verwendung im Ausland oder deren Ablehnung mit Zustimmung des betroffenen Soldaten angehört werden.

§ 47e
Dienstbetrieb

Eine Beteiligung nach § 24 Absatz 1 und 2 unterbleibt bei Anordnungen, durch die in Ausführung eines Beschlusses des Deutschen Bundestages Einsätze geregelt werden.

§ 47f

Versammlungen der Vertrauenspersonen

In besonderen Verwendungen im Ausland werden Versammlungen der Vertrauenspersonen nach § 32 gebildet. Einsatzliegenschaften stellen einen Kasernenbereich dar.“

45. Die bisherigen Kapitel 4 und 5 werden Kapitel 5 und 6.

46. In § 48 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „49“ ersetzt.

47. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49
Personalvertretung der Soldaten

(1) In anderen als den in § 3 Absatz 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen wählen Soldaten Personalvertretungen. Hierzu zählen auch Kommandos oder Stäbe, die neben Führungsaufgaben auch Aufgaben der militärischen Grundorganisation wahrnehmen, und regelmäßig Stäbe der Korps sowie entsprechende Dienststellen.

(2) In Dienststellen und Einrichtungen nach Absatz 1 wählen Beschäftigte im Sinne des § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes und Soldaten abweichend von § 12 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes eine Personalvertretung, soweit die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bei zusätzlicher Berücksichtigung der Soldaten erfüllt sind. Anderenfalls erfolgt eine Zuteilung zu einer benachbarten Dienststelle nach § 12 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Soldaten bilden eine weitere Gruppe im Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Soldatenvertreter in Personalvertretungen haben die gleiche Rechtsstellung wie die Vertreter der Beschäftigten im Sinne des § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 38 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet mit Ausnahme von Angelegenheiten nach der Wehrbeschwerdeordnung und der Wehrdisziplinarordnung Anwendung.

(4) Erfüllt eine Dienststelle während der Amtszeit des Personalrats erstmals die Voraussetzungen des Absatzes 1, ist eine Nachwahl der Gruppe der Soldaten zulässig.

(5) Kann aufgrund dieses Gesetzes erstmals die Wahl eines örtlichen Personalrates in Dienststellen und Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 durchgeführt werden, führt der bisher zuständige Personalrat, insbesondere im Fall einer nicht mehr erforderlichen Zuteilung nach § 12 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, die Geschäfte weiter bis zur ersten Sitzung des neuen Personalrats.

(6) Soldaten, die einer Einheit angehören, deren Aufgabe die Unterstützung eines Stabes ist, wählen abweichend von § 3 Absatz 1 keine Vertrauenspersonen in der Einheit, sondern zum Personalrat des Stabes, sofern dieser Stab eine Dienststelle nach Absatz 1 ist und die Soldaten ständig in diesem Stab eingesetzt sind.“

48. In § 50 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beschäftigten im Sinne des § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ und die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

49. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Wahl der Soldatenvertreter in Personalvertretungen nach § 49 gilt § 19 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die §§ 16 bis 18 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind mit Ausnahme des § 17 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Entfallen in Personalräten, die auch Soldaten nach § 49 Absatz 1 vertreten, auf die Beamten und Arbeiternehmer weniger Sitze, als ihnen nach § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zustünden, erhöht sich die Zahl ihrer Sitze bis zu dieser Zahl; die Zahl der Soldatenvertreter erhöht sich um die gleiche Zahl."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die §§ 46, 47 Absatz 2 sowie 91 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind anzuwenden. § 14 Abs. 2, § 17 und § 19 Abs. 4 gelten für Soldatenvertreter entsprechend."

d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 8" durch die Angabe „§ 3 Absatz 3" ersetzt.

50. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52
Angelegenheiten der Soldaten

(1) In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse der Vertrauensperson. § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist mit Ausnahme der Beteiligung in Angelegenheiten nach der Wehrbeschwerdeordnung und der Wehrdisziplinarordnung anzuwenden.

(3) In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung oder der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse der Vertrauenspersonen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften derjenige Vertreter der Soldaten im Personalrat wahr, der der entsprechenden Laufbahngruppe angehört und der bei der Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei der Personenwahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Im Falle seiner Verhinderung wird er in der Reihenfolge der erreichten Teilzahlen oder Stimmenzahlen durch den nächsten Soldatenvertreter der entsprechenden Laufbahngruppe vertreten. Ist ein solcher Vertreter der Soldaten nicht vorhanden, werden die Befugnisse der Vertrauensperson von dem Mitglied der Gruppe der Soldaten wahrgenommen, das nach § 32 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in den Vorstand der Personalvertretung gewählt ist, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Vertreter im Amt. Ist kein Soldatenvertreter nach Satz 1 bis 3 in den Personalrat der Dienststelle nach § 6 Absatz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gewählt, tritt an seine Stelle der entsprechende Soldatenvertreter im zuständigen Gesamtpersonalrat der Dienststelle, im Übrigen der Soldatenvertreter der Personalvertretung der nächsthöheren Stufe.

(3) Soweit die Befugnisse der Vertrauenspersonen nach § 52 Absatz 1 durch Soldatenvertreter in einem Personalrat wahrgenommen werden, hat die Gruppe der Soldaten im Personalrat ein entsprechendes Beschwerderecht nach § 16.

(4) In Angelegenheiten im Sinne von § 37 Absatz 2, von denen nur Soldaten betroffen sind, werden in den militärischen Organisationsbereichen neben den Vertrauenspersonenausschüssen auch die dort gebildeten Bezirkspersonalräte beteiligt.

(5) Ist in einem Organisationsbereich ein Vertrauenspersonenausschuss nach § 35 Absatz 3 nicht gebildet, nimmt der jeweilige Bezirkspersonalrat in Angelegenheiten, die nur Soldaten betreffen, die Aufgaben eines Vertrauenspersonenausschusses wahr. § 37 Absatz 5 dieses Gesetzes und § 32 Absatz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes finden entsprechende Anwendung."

51. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 54 Übergangsvorschrift" wird durch die Angabe „§ 54 Übergangsvorschriften" ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:
„(2) Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung auf Wahlen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet und durchgeführt werden.

(3) Die Wahl der erstmalig zu bildenden Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten."

Artikel 2

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 14 werden zu den neuen Nummern 3 bis 13.

c) Der Nummer 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Leiter des Bundesnachrichtendienstes kann nach Anhörung des Personalrates bestimmen, dass Personalversammlungen als Vollversammlung durchgeführt werden."

d) In Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen" durch das Wort „Benehmen" ersetzt.

e) In Nummer 6 wird nach der Angabe „§§ 21 und 23" die Angabe „sowie des § 28 Absatz 2" eingefügt.

f) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden die Wörter „Personalrat der Zentrale" durch das Wort „Gesamtpersonalrat" ersetzt.
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach diesem Gesetz nimmt der Chef des Bundeskanzleramts wahr."

g) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„Die oberste Dienstbehörde und der Gesamtpersonalrat können durch Dienstvereinbarung ergänzende Regelungen über die Beteiligung der Personalvertretungen im Bundesnachrichtendienst treffen oder jederzeit widerruflich von Regelungen des § 86, ausgenommen Nummer 2, 7, 10 und 13, abweichen."

h) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Personalrates der Zentrale" durch das Wort „Gesamtpersonalrates" ersetzt.
bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) § 93 Absatz 1 Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn nicht alle Mitglieder der zuständigen Personalvertretung ermächtigt sind, von Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades Kenntnis zu erhalten."

i) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Die §§ 70 Absatz 1 und 79 Absatz 2 sind nicht anzuwenden. Die Vorschriften über eine Beteiligung von Vertretern oder Beauftragten der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen (§ 20 Absatz 1, § 36, § 39 Absatz 1 und § 52) sind nicht anzuwenden. Der Leiter des Bundesnachrichtendienstes kann bestimmen, dass Beauftragte der Gewerkschaften zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zugelassen sein müssen. Der Leiter des Bundesnachrichtendienstes kann die Anwendung des § 12 Absatz 2 ausschließen."

2. In § 92 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
„2. Bei innerdienstlichen oder sozialen Angelegenheiten, die Liegenschaften eines Dienstortes betreffen, wird die Beteiligung durch einen bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle eingerichteten Ausschuss ausgeübt, soweit ein solcher gebildet worden ist und das gesetzlich zuständige Beteiligungsgremium zugestimmt hat. Die Aufgaben und Befugnisse des Dienststellenleiters werden in diesen Fällen durch die für die Entscheidung zuständige Stelle wahrgenommen. Kommt im Beteiligungsverfahren eine Einigung nicht zustande, richtet sich das weitere Verfahren nach § 69 Absatz 3 und 4 oder § 72 Absatz 4 und 5."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Soldatenbeteiligung gehört zu den Kernelementen der Inneren Führung. Die Möglichkeit, demokratische Prozesse im Truppenalltag zu erfahren, entspricht in besonderer Weise dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform.
Das Soldatenbeteiligungsgesetz hat sich in der praktischen Anwendung grundsätzlich bewährt. Seit der letzten Novellierung im Jahr 1997 haben sich Aufgaben und Strukturen der Streitkräfte indes deutlich verändert: Im Auftrag des Deutschen Bundestages wird die Bundeswehr heute in den unterschiedlichsten Einsätzen in Europa und der Welt als ein wesentliches Instrument deutscher Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt. Der dienstliche Alltag der Soldatinnen und Soldaten und mit ihm die Art und Weise, wie sich die Beteiligung in der Praxis gestaltet, wird - auch in der Heimat - durch einsatzbezogene Erfordernisse geprägt.
Soldatenbeteiligungsrecht ist Organisationsfolgerecht. Die Neuausrichtung der Bundeswehr und die mit ihr einhergehenden Organisationsmaßnahmen wie die Abschichtung von Aufgaben aus dem Bundesministerium der Verteidigung in den nachgeordneten Bereich und die Zentralisierung in Bundesämtern haben sich daher auf die beteiligungsrechtlichen Strukturen in erheblicher Weise ausgewirkt. Die im Zuge der Reformen entstandenen Beteiligungslücken sind im Wege der Gesetzesänderung zu schließen.
Schließlich hat die Aussetzung der Wehrpflicht zur Begründung eines neuen Selbstverständnisses als moderner Arbeitgeber beigetragen. Zur Attraktivität des Dienstes in einer Freiwilligenarmee wie der Bundeswehr gehört auch die Möglichkeit, sich selbst einbringen und an Entscheidungsprozessen teilhaben zu können. Daraus resultierend wird der Katalog der Beteiligungstatbestände erweitert.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung kommen sowohl das BPersVG als auch das SBG zur Anwendung. Infolge der Änderung des § 25 Absatz 1 SBG ergibt sich die Notwendigkeit, die korrespondierende Vorschrift des § 92 BPersVG anzupassen.

Mit dem Jahr 2014 bestehen nunmehr seit 40 Jahren Personalvertretungen im Bereich des Bundesnachrichtendienstes (BND). Dieser Schritt hat sich bewährt. § 86 enthält dabei etliche Einschränkungen, die dem besonderen Auftrag des Dienstes geschuldet sind. Die Vorschrift wurde bereits mehrfach liberalisiert, indem nicht mehr erforderlich erscheinende Einschränkungen aufgehoben wurden, zuletzt 2001.
Leitung des BND und die dort gebildeten Personalvertretungen stellen erneut fest, dass einige Einschränkungen schon seit Jahren nicht mehr angewendet werden müssen, so dass auch sie entbehrlich sind. Daher ist es geboten, § 86 in einem weiteren Schritt erneut näher an die Normalregelungen der §§ 1 bis 84 BPersVG heranzuführen und dazu entbehrlich gewordene Einschränkungen aufzuheben oder abzumildern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

SBG:

1. Gesetzliche Verankerung der in der der Übergangsphase der Neuausrichtung eingerichteten Vertrauenspersonenausschüsse.
2. Stärkung der Position der Vertrauenspersonen, insbesondere Verlängerung der Amtszeit und Verbesserung der Ausstattung.

3. Fortentwicklung der Beteiligungsrechte, insbesondere Zuweisung allgemeiner Aufgaben in Anlehnung an § 68 BPersVG sowie Erweiterung einzelner Beteiligungstatbestände.
4. Inhaltliche Überarbeitung und Zusammenfassung der Regelungen zur Beteiligung in Auslandseinsätzen.

BPersVG:
1. Mit der Änderung des § 86 BPersVG sollen BND-spezifische Sonderregelungen im Personalvertretungsrecht abgeschafft und u.a. die Einrichtung eines Gesamtpersonalrates ermöglicht sowie die Betätigungsmöglichkeiten von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ausgeweitet werden.
2. Die vorgesehene Regelung in § 92 BPersVG dient der gesetzlichen Absicherung des Verfahrens zur Beteiligung von Ausschüssen im Bereich der Sozial- und Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr. Hierbei soll der Sachverstand militärischer Vertrauenspersonen und von Personalvertretungen, die gemeinsam von einem Beteiligungssachverhalt betroffen sind, gebündelt und für ortsnahe, praxisorientierte Lösungen aktiviert werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 8 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die bislang im SBG verstreuten Vorschriften mit Bezug auf eine besondere Auslandsverwendung werden anwenderfreundlich in einem eigenen Kapitel zusammengefasst. Durch die Reduzierung der Mitglieder in den Versammlungen von Vertrauenspersonen werden die Voraussetzungen für eine effektivere Arbeit dieser Interessenvertretungen geschaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen verursachen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für die die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Infolge der im SBG neu eingeführten Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen bei den militärischen Organisationsbereichen entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von jährlich etwa 100.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. In gleichstellungspolitischer Sicht sind Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen; es liegt keine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

Auswirkungen auf kommende Generationen sind mit diesem Vorhaben nicht verbunden.

VII. Befristung; Evaluation

SBG und BPersVG sind auf Dauer angelegt, eine Befristung kommt daher nicht in Betracht.
Die Gesetze sind zwei Jahre nach dem Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen,
1. ob die beabsichtigten Wirkungen eingetreten sind und
2. ob es gegebenenfalls andere Wirkungen gab.

Eine Evaluation der BND-spezifischen Sonderregelungen nach zwei Jahren ist derzeit nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Änderung des SBG

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Zu Buchstabe a
Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b und c
Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe d
Folgeänderungen zu den Nummern 22 und 23, jeweils Buchstabe a.

Zu Buchstabe e
Folgeänderung zu Nummer 28.

Zu Buchstabe f
Folgeänderung zu Nummer 29.

Zu Buchstabe g
Folgeänderung zu den Nummern 30 bis 34.

Zu Buchstabe h
Folgeänderung zu Nummer 35.

Zu Buchstabe i
Folgeänderung zu Nummer 44.

Zu Buchstabe j
Folgeänderung zu Nummer 45.

Zu Buchstabe k
Folgeänderung zu Nummer 51.

Zu Nummer 2 (§ 1)
Zu Buchstabe a
Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b
Die Ergänzung des Absatzes 1 dient dazu, das Bewusstsein aller Vorgesetzen - nicht nur der Disziplinarvorgesetzen - für die Belange der Soldatenbeteiligung weiter zu schärfen. Das Beteiligungspartnerschaftsprinzip zwischen der Vertrauensperson und der bzw. dem Disziplinarvorgesetzten bleibt hiervon unberührt; die Pflicht zur förmlichen Beteiligung der Vertrauensperson nach diesem Gesetz obliegt weiterhin ausschließlich der bzw. dem Disziplinarvorgesetzten.

Zu Buchstabe c
Klarstellung, dass die Aufgabenwahrnehmung der bzw. dem nächsten Disziplinarvorgesetzen obliegt.

Zu Nummer 3 (§ 2)
Durch die Regelung in Absatz 1 erhalten die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften nun auch im Geltungsbereich des SBG die Möglichkeit, in der Dienststelle selbst die Interessen der von Ihnen vertretenen Soldatinnen und Soldaten wahrzunehmen. Die Verpflichtung der Leiterinnen bzw. Leiter von Dienststellen, Kommandeurinnen bzw. Kommandeure und Einheitsführerinnen bzw. Einheitsführer zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften der Soldatinnen und Soldaten war bislang nur im Erlasswege geregelt. Diese wird nun der Bedeutung entsprechend und um die Gruppe der Vertrauenspersonen erweitert in das Gesetz aufgenommen. Der Begriff der Gewerkschaft ist durch Rechtsprechung hinreichend definiert. Die Anforderungen sind auf die Bundeswehr entsprechend zu übertragen.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 8 wird nunmehr in Absatz 2 wiedergegeben.

Der bisherige Absatz 3 des § 14 wird im Wortlaut unverändert als grundsätzliche Vorschrift in Absatz 3 übernommen. Dadurch wird erreicht, dass nicht nur Vertrauenspersonen, sondern alle Soldatinnen und Soldaten geschützt werden, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

Zu Nummer 4 (§ 3 bis 8)
Redaktionelle Änderungen als Folge der Einfügung des neuen § 2 und Wegfall des bisherigen § 8.

Zu Nummer 5 (§ 3)
Zu Buchstabe a
Mit der Einfügung des Wortes Großverbände wird klargestellt, dass nicht nur die Bataillonsebene, sondern auch Brigaden und Divisionen sowie vergleichbare Dienststellen angesprochen sind.

Zu Buchstabe b
Die Bestimmung des bisherigen § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird aus redaktionellen Gründen in den neuen Absatz 2 überführt.

Die Regelungen des bisherigen § 2 Absatz 1 Nummern 6 und 8 bilden nun präzise gegliedert und formuliert den neuen Absatz 3.

Zu Buchstabe c
Folgeänderung zu Buchstabe b.
Die Bestimmungen des bisherigen § 2 Absatz 6 werden modifiziert in den neuen § 47b verschoben.

Zu Buchstabe d
Die Änderung der Absatzbezeichnung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c.
Mit dem neuen Satz 2 wird eine Ausnahmevorschrift eingefügt, die eine in der Beteiligungspraxis nicht zielführende Zuteilung in den Fällen vermeidet, in denen die jeweiligen Wählergruppen nicht mindestens fünf Soldatinnen und Soldaten umfassen. Diese Situation ist beispielsweise auf Booten der Marine zu finden, wenn die Zahl der Mannschaften und Unteroffiziere jeweils kleiner als fünf ist. Weitere Beispielsfälle sind laufbahngruppenübergreifende Lehrgänge oder kleinere Dienststellen im Ausland. Beim Vorliegen derartiger Sachverhalte ist es in diesen Kleinwahlbereichen zweckmäßig, eine laufbahnübergreifende Wählergruppe zu bilden um eine sachgerechte Beteiligung vor Ort zu gewährleisten.
Die Verschiebung der bisherigen Sätze 2 bis 4 nach Sätze 3 bis 5 ist der Einfügung des neuen Satzes 2 geschuldet.

Zu Nummer 6 (§ 4)
Zu Buchstabe a
Da § 4 nur noch aus einem Absatz besteht, ist die Absatzangabe „(1)“ zu streichen. Die Änderung des Satzes 4 ist eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b
Der neuen Systematik folgend wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2, sprachlich und inhaltlich umgestaltet, im neuen § 47c wiedergegeben.

Zu Nummer 7 (§ 5)
Zu Buchstabe a
Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b
Wenn feststeht, dass ein Wahlbereich keine sechs Monate besteht, ist im bürokratiearmen und weniger zeitaufwändigen vereinfachten Wahlverfahren nach den Bestimmungen der Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz (SBGWV) zu wählen.

Zu Nummer 8 (§ 7)
Zu Buchstabe a
Die Neufassung des Satzes 2 ist Folge der Einführung einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung für Soldatinnen und Soldaten sowie ergänzender, bereits herausgegebener Verwaltungsbestimmungen zum Dienstzeitausgleich und zugleich eine Anpassung an die Wortwahl im korrespondierenden § 46 Absatz 2 BPersVG.

Zu Buchstabe b
Mit der Möglichkeit, neben Sprechstunden auch Versammlungen abzuhalten, wird einerseits die Stellung der Vertrauensperson gestärkt und andererseits eine Angleichung an das Recht der Personalvertretung, Versammlungen durchzuführen, herbeigeführt.

Zu Buchstabe c
Die Einfügung des Worts „Versammlung“ ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b. Die Ergänzung in Satz 3 ordnet an, dass der Vertrauensperson Räumlichkeiten und Geschäftsbedarf einschließlich zügig beschaffter IT-Ausstattung nach dem „Personalratsstandard“ zur Verfügung gestellt wird. Sie weist zugleich auf die in diesen Angelegenheiten ergangene Rechtsprechung zu den diesbezüglichen Ansprüchen der Personalvertretung hin, die nunmehr auch auf Vertrauenspersonen sinngemäß anzuwenden ist.

Zu Buchstabe d
Anpassung an die Regelungen für freigestellte Mitglieder von Personalvertretungen.

Zu Nummer 9 (§ 8)
Der Vertrauensperson wird mit der Ergänzung in Satz 1 mehr Zeit für ihre Entscheidung eingeräumt, von welchem Disziplinarvorgesetzten sie beurteilt werden möchte.

Zu Nummer 10 (§ 9)
Anpassung der Dauer der Amtszeit an die der Mitglieder von Personalvertretungen. Durch die Aussetzung der Wehrpflicht gibt es keine Grundwehrdienstleistenden mehr, die eine Amtszeit von lediglich zwei Jahren rechtfertigen.

Zu Nummer 11 (§ 13)
Zu Buchstabe a
Mit der Aufnahme dieser Bestimmung werden im Fall, dass die amtierende Vertrauensperson verhindert sein sollte und keine Stellvertreter vorhanden sind, Lücken hinsichtlich der Interessenwahrnehmung der Soldatinnen und Soldaten geschlossen.

Zu Buchstabe b
Der bislang verwendete Begriff „besondere Auslandsverwendung“, der ausschließlich in Bezug zu den durch den Deutschen Bundestag mandatierten Auslandseinsätzen der Bundeswehr zu setzen ist, wird durch den weiter gefassten, aus § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entnommenen Begriff „besondere Verwendung im Ausland“ ersetzt. Dieser neue Begriff findet nun durchgängig im Gesetz Anwendung.

Zu Nummer 12 (§ 14)
Zu Buchstabe a
Infolge der Verschiebung des Absatzes 3 nach § 2 ist die Angabe zu § 14 anzupassen.

Zu Buchstabe b
Durch die Streichung des Wortes „disziplinare“ ist die Regelung nunmehr auch bei der Erteilung Erzieherischer Maßnahmen anzuwenden.

Zu Buchstabe c
Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 13 (§ 15)
Der bislang zeitlich nicht begrenzte Versetzungsschutz wird nur noch für die Dauer der ersten vollen Amtszeit gewährt und ist insoweit eine Angleichung an die Regelung in § 91 Absatz 1 Nummer 4 BPersVG.

Zu Nummer 14 (§ 18)
Zu Buchstabe a
Mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 wird die Stellung der Vertrauensperson dadurch gestärkt, dass ihr allgemeine Aufgaben übertragen werden (Überwachungskatalog). Ihr werden damit ähnliche Rechte zur Seite gestellt, wie sie die Personalvertretung nach § 68 BPersVG für sich beanspruchen kann.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 15 (§ 19)
Zu Buchstabe a
Die Disziplinarvorgesetzten haben nunmehr nicht nur ihre Soldatinnen und Soldaten unverzüglich nach Diensteintritt, sondern in gewissen zeitlichen Abständen über das Amt der Vertrauensperson zu unterrichten. Diese Unterrichtung hat daneben vor jeder Wahl der Vertrauensperson stattzufinden. Damit soll die Akzeptanz zur Wahl von Vertrauenspersonen weiter erhöht werden.

Zu Buchstabe b
Satz 1 enthält neben redaktionellen Änderungen mit der Einfügung des Wortes „neu“ die Verpflichtung, auch die Vertrauenspersonen zu schulen, die bereits Vertrauenspersonen gewesen sind, jedoch nicht unmittelbar im Anschluss an eine abgelaufene Amtszeit wiedergewählt wurden. Satz 3 eröffnet der Vertrauensperson einen über die in Satz 1 geregelte Grundschulung hinausgehenden Weiterbildungsanspruch.

Zu Nummer 16 (§ 22)
Zu Buchstabe a und b
Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 17 (§ 23)
Die Anhörung der Vertrauensperson zu den in Absatz 1 geregelten Tatbeständen erfolgt nicht mehr auf Antrag, sondern mit Zustimmung der oder des Betroffenen. Der Anhörungstatbestand der Nummer 3 erfasst nunmehr den Statuswechsel ohne jegliche Einschränkung; die bisher in Nummer 8 geregelte Anhörung zum Laufbahnwechsel wird in Nummer 3 verschoben. Aufgrund des neu eingeführten Zustimmungserfordernisses wird die in Satz 2 geregelte Belehrungspflicht überflüssig und ist daher zu streichen.

Die bisherigen Anhörungstatbestände der Nummern 8 und 9 werden mit Ausnahme des verschobenen Laufbahnwechsels systematisch gegliedert im neuen Absatz 2 wiedergegeben. Neu aufgenommen wird die Pflicht zur Anhörung der Vertrauensperson bei ortsunabhängigem Arbeiten und Telearbeit. Ihr wird außerdem vor dem Widerruf der aufgeführten Tatbestände ein Anhörungsanspruch zugebilligt.

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 1 ist Folge der Zentralisierung der Personalbearbeitung im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Das Auswahlermessen wird nicht mehr von der bzw. dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten, sondern von den im Bundesamt zuständigen Vorgesetzten ausgeübt.
Die Änderung der Wortwahl in Absatz 4 Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Vertrauensperson ein Anhörungsrecht bei Beförderungen lediglich bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz zusteht. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerwG vom 7. Juli 2008 - 6 P 13/07 - zum Ausschluss der Mitbestimmung der Personalvertretung bei Übertragung eines nach Besoldungsgruppe A 16 bewerteten Dienstpostens auch unter den Bedingungen der „Topfwirtschaft“.

Zu Nummer 18 (§ 24)
Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift wird neu geordnet und ergänzt.

In Absatz 1 ist nun der Anhörungsanspruch der Vertrauensperson und ihr Vorschlagsrecht zur Gestaltung des Dienstbetriebs geregelt.

Mit Absatz 2 wird ein Mitbestimmungsrecht der Vertrauensperson bei der Festlegung der Arbeitszeit vergleichbar dem § 75 Absatz 3 Nummer 1 BPersVG neu eingeführt. Die Bedingung „regelmäßig“ bezieht sich sowohl auf die tägliche Arbeitszeit als auch deren Verteilung auf die Wochentage und die Pausen. Zudem wird damit klargestellt, dass wenn infolge von Erfordernissen, die die Dienststelle nicht vorhersehen kann, eine Festsetzung

der täglichen Arbeitszeit, ihre Verteilung und die Pausen unregelmäßig oder kurzfristig erfolgen muss, diese Festsetzung nicht der Mitbestimmung unterfällt.

Die bisherigen Bestimmungen des Absatzes 2 werden bis auf Satz 1 in den neuen Absatz 3 überführt. Satz 3 des bisherigen Absatzes 1 wird modifiziert zum neuen Satz 1 des Absatzes 3, in den zusätzlich als Anhörungstatbestand „Mehrarbeit“ infolge der Einführung einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung für Soldatinnen und Soldaten aufgenommen wird. Unberührt bleiben hiervon besondere Maßnahmen unter Inanspruchnahme von speziellen Ausnahmeregelungen (z.B. gemäß der BMVg-ArbSchGAnwV vom 3.6.2002, BGBl. I S. 1850), die nach den dafür geltenden Verfahren zu erlassen sind.
Die bisher in Absatz 4 geregelte Anhörung bei der individuellen Freistellung vom Dienst wird dem Absatz 3 angefügt. Daher ist der bisherige Absatz 4 zu streichen.

Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4, jedoch ohne die Regelung der bisherigen Nummer 1, die in den neuen § 47 d verschoben wird.

In Absatz 5 Satz 1 wird der bedeutungslose und überflüssige Halbsatz „soweit eine gesetzliche Regelung, eine Regelung durch Rechtsverordnung, Dienstvorschrift oder Erlass nicht besteht“ gestrichen. Die Mitbestimmungstatbestände Nummer 5 und 7 werden neu in das Gesetz aufgenommen. Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 6 wird nach Absatz 5 überführt.

Zu Nummer 19 (§ 25)
Zu Buchstabe a
Die Änderung schafft im Bereich der Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 3 Nummer 2, die dem Geltungsbereich der betreuungsrechtlichen Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, die Möglichkeit, im Rahmen der dort gebildeten Ausschüsse sämtliche Beteiligungsrechte mit Konzentrations- und Ausschlusswirkung wahrzunehmen. Darüber hinaus eröffnet diese Änderung Gestaltungsperspektiven, in anderen als den vorgenannten Ausschüssen in vergleichbarer Weise zu verfahren.

Zu Buchstabe b
Die genannten Regelungsorte sind zu streichen, da sie bedeutungslos und damit überflüssig sind.

Zu Buchstabe c
Die Einfügung dieses Anhörungstatbestands stellt einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr dar. Die Anhörung der Vertrauensperson bezieht sich dabei beispielsweise auf die Bereitstellung von Wohnaccessoires und ähnlichem.

Zu Buchstabe d
Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 20 (§ 26)
Das bisherige Vorschlagsrecht der Vertrauensperson im Rahmen der Berufsförderung wird durch das - im Sinne des Betroffenen - stärkere Mitbestimmungsrecht ersetzt. Die Neuregelung spiegelt inhaltlich für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr die für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte geltende Regelung des § 85 Abs. 1 Nr. 7 BPersVG. Zugleich bedeutet dies, dass dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss bei Grundsatzregelungen auf dem Gebiet der Berufsförderung ein Mitbestimmungsrecht zugestanden wird.

Zu Nummer 21 (§ 27)
Zu Buchstabe a

Hinsichtlich der Anhörung der Vertrauensperson bei Disziplinarmaßnahmen wird ein Zustimmungserfordernis der bzw. des Betroffenen eingeführt. Die Ergänzung lässt die sich aus der Wehrdisziplinarordnung ergebende Verpflichtung des Disziplinarvorgesetzten, diese Aufgaben grundsätzlich persönlich wahrzunehmen und nur im Ausnahmefall Beauftragte einzusetzen, in jeder Hinsicht unberührt.

Zu Buchstabe b
Wie in Absatz 1 wird das Widerspruchsrecht in ein verbindlicheres Zustimmungserfordernis umgewandelt. Mit der redaktionellen Änderung erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie der Wehrdisziplinarordnung. Die Ergänzung bewirkt zum einen, dass immer die Einleitungsbehörde für die Anhörung zuständig ist, und stellt zudem klar, dass in Dienststellen nach § 49 Absatz 1 nicht die Leiterin bzw. der Leiter der Dienststelle anhören muss und die Möglichkeit der Anhörung durch die Wehrdisziplinaranwaltschaft erhalten bleibt.

Zu Nummer 22 (§ 28)
Zu Buchstabe a
Infolge der Erweiterung des Regelungsgehalts der Vorschrift auch auf Bestpreise ist die Angabe zu § 28 anzupassen.

Zu Buchstabe b und c
Hinsichtlich der Vergabe eines Bestpreises an Soldatinnen und Soldaten ihrer Wählergruppe wird der Vertrauensperson nunmehr ein Vorschlagsrecht eingeräumt und die bzw. der Disziplinarvorgesetzte zur Anhörung der Vertrauensperson vor der Vergabe verpflichtet.

Zu Nummer 23 (§ 29)
Zu Buchstabe a
Aufgrund der Aufnahme des weiteren Anhörungsanspruchs der Vertrauensperson bei der Vergabe leistungsbezogener Bezahlungselemente in die Vorschrift ist die Angabe zu § 29 zu ändern.

Zu Buchstabe b
Vor der Vergabe leistungsbezogener Besoldungselemente an Soldatinnen und Soldaten soll die zuständige Vertrauensperson durch die bzw. den nächsten Disziplinarvorgesetzten der Soldatin oder des Soldaten, der bzw. dem diese Vergünstigung gewährt werden soll, angehört werden.

Zu Nummer 24 (§ 30)
Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Nummer 25 (§ 32)
Zu Buchstabe a
Durch die Einfügung in Satz 2 werden nunmehr auch fliegende Verbände, deren Organisationsform nicht das Geschwader ist, beispielsweise Verbände der Heeresfliegertruppe, von der Regelung erfasst.

Zu Buchstabe b
Anpassung an das neue Stationierungskonzept der Bundeswehr, das nur noch wenige Standorte mit mehr als zwei Kasernen vorsieht. Die Ergänzung in Satz 2 stellt klar, dass alle Laufbahngruppen in der Versammlung vertreten sein müssen.

Zu Buchstabe c
Durch das Hinzutreten aller Soldatenvertreter der Personalräte zu Versammlungen des Kasernenbereichs oder des Standorts derjenigen Dienststellen, in denen eine Personalvertretung gewählt wird, werden diese Versammlungen bislang von den Personalratsmitgliedern dominiert. Mit der Änderung wird sowohl der personelle Umfang der Versamm-

lungen deutlich reduziert als auch ein angemessener Proporz hinsichtlich der Interessenwahrnehmung durch Vertrauenspersonen und Personalratsmitglieder erzielt. Die Kommandeurin bzw. Kommandeur, Kasernenkommandantin bzw. Kasernenkommandant oder Standortälteste als Beteiligungspartnerin bzw. Beteiligungspartner der jeweiligen Versammlungen legt anhand des personellen Umfangs der in den Versammlungen vertretenen Einheiten, Dienststellen und Verbänden die Zahl - bis zu drei - der jeweils aus den Personalvertretungen hinzutretenden Soldatenvertreter fest.

Zu Buchstabe d
Die auf die Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen anzuwendenden Vorschriften zu ihrer Rechtsstellung werden präzisiert. Darüber hinaus werden neu anzuwendende Bestimmungen für Sprecherinnen bzw. Sprecher einer Versammlung nach § 32 Absatz 1 eingeführt.

Zu Nummer 26 (§ 33)
Zu Buchstabe a
In Satz 2 wird das zwingende Laufbahngruppenprinzip aufgegeben.

Zu Buchstabe b
Die Anfügung des Satzes 4 stellt klar, dass auch die Sprecherin bzw. der Sprecher einer Versammlung der Vertrauenspersonen im erforderlichen Umfang zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Amtsgeschäfte freizustellen ist.

Zu Nummer 27 (§ 34)
Zu Buchstabe a
Eine Reihe von dienstlichen Erfordernissen führt dazu, dass vielfach Vertrauenspersonen wie auch alle Stellvertreter an einzelnen Sitzungen der Versammlungen nicht teilnehmen können, weil sich die gesamte Einheit dienstlich außerhalb ihres Standortes befindet. Beispiele hierfür sind die seegehenden Schiffe und Boote der Marine, aber auch Übungs- und Ausbildungsvorhaben. Die Neuregelung stellt sicher, dass sich daraus nicht mehr eine Beschlussunfähigkeit der Versammlung ergeben kann, wie dies in der Vergangenheit verschiedentlich aufgetreten ist. Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist in der Sitzungsniederschrift zu begründen.

Zu Buchstabe b
Hinsichtlich der Beschlussfassung des Gremiums wird eine Dokumentationspflicht neu eingeführt.

Zu Buchstabe c
Die bisherige Möglichkeit der Sprecherin oder des Sprechers der Versammlung bzw. der oder des Personalratsvorsitzenden, in gemeinsamen Angelegenheiten eines Verbandes stimmberechtigt an der Sitzung des jeweiligen Partnergremiums teilnehmen zu können, wird zu einer zwar verpflichtenden jedoch nur noch beratenden Teilnahme umgestaltet.

Zu Nummer 28 (§ 34a)
Das Gesetz sah eine ausschließlich soldatische Interessenvertretung auf Ebene der Brigaden und Divisionen bislang nicht vor. Die Erfahrungen im soldatischen Alltag haben jedoch gezeigt, dass auch bei diesen Großverbänden Entscheidungen getroffen werden, die nach den Grundsätzen der Inneren Führung und der Intention dieses Gesetzes einer Beteiligung bedürfen. Mit der Anordnung, dass nunmehr auch dort Versammlungen von Vertrauenspersonen zu bilden sind, wird diese Beteiligungslücke geschlossen. Die Versammlungen der Großverbände treten jedoch nicht in einem periodischen Sitzungsrhythmus, sondern ausschließlich anlassbezogen zusammen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch die Führerin bzw. den Führer des Großverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der jeweiligen Versammlung. Die Führerin bzw. der Führer des Großverbandes als Beteiligungspartnerin bzw. Beteiligungspartner der jeweiligen Versammlung legen anhand des personellen Umfangs der in den Versamm-

lungen vertretenen Einheiten, Dienststellen und Verbänden die Zahl - bis zu drei - der jeweils in die Versammlung zu entsendenden entscheidungsbefugten Mitglieder fest.
Einer Brigade vergleichbar nach Absatz 1 ist dabei auch der Bereich eines Korps-Stabes mit den diesem unmittelbar unterstellten Einheiten und Verbänden.

Zu Nummer 29 (Kapitel 3)
Folgeänderung zu den Nummern 29 bis 42.

Zu Nummer 30 (§ 35)
Aufgrund der Erweiterung der bislang für den Gesamtvertrauenspersonenausschuss geltenden Bestimmungen auch auf die Vertrauenspersonenausschüsse ist die Angabe zu § 35 anzupassen.

Die Bestimmungen des bisherigen § 35 werden in den neuen §§ 35 und 35a systematisch neu geordnet und durch weitere Regelungen ergänzt.

Die Änderungen in Absatz 1 vollziehen die Neugliederung der Organisationsbereiche in der Bundeswehr nach. Die Anordnung, dass die Organisationsbereiche auch nach Statusgruppen im Gesamtvertrauenspersonenausschuss angemessen vertreten sein sollen, wird aufgegeben. Satz 3 wird redaktionell geändert.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 4 wird präzisiert in den neuen Absatz 2 übernommen. Für Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, die aus den zivilen Organisationsbereichen und aus Dienststellen, die keinem Organisationsbereich angehören, in das Gremium gewählt werden, wird bestimmt, dass diese zusammen eine weitere Gruppe bilden.

Mit der Ausgliederung der Inspekteure aus dem Ministerium und der Errichtung der Kommandos der militärischen Organisationsbereiche ist auch die soldatische Beteiligung auf dieser Ebene anzupassen. Hierzu wird mit Absatz 3 die Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen bei diesen Kommandos neu in das Gesetz aufgenommen.

In Absatz 4 ist die Größe des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses geregelt. Die Festlegung von fünf Mindestsitzen für jeden Organisationsbereich stellt einen Kompromiss zwischen der Gleichbehandlung aller Organisationsbereiche sowie der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses und dem demokratischen Ideal einer exakten Repräsentation der Zahl der zu vertretenden Soldatinnen und Soldaten des jeweiligen Organisationsbereichs dar.

Neben redaktionellen Änderungen in Absatz 5 wird der Regelungsgehalt dieser Vorschrift auf alle Vertrauenspersonenausschüsse ausgeweitet.

Zu Nummer 31 (§ 35 a)
Die Regelungen des bisherigen § 35 Absatz 2 werden nunmehr mit einer redaktionellen Änderung in Absatz 1 wiedergegeben.

Der bisherige § 35 Absatz 3 wird nach Absatz 2 überführt; das überflüssige Wort „amtierenden“ wird gestrichen. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ausschließlich in ihrem angestammten Organisationsbereich kandidieren können, nicht aber für den Organisationsbereich, in den sie zum Zeitpunkt der Wahl kommandiert sind.

Der bisherige § 35 Absatz 6 wird Absatz 3. Durch die Änderung in Satz 2 wird klargestellt, dass Mitglieder des zentralen Wahlvorstands nur Soldatinnen und Soldaten sein können. Als neue Regelung wird die Verpflichtung zur Bestellung von Ersatzmitgliedern für den zentralen Wahlvorstand aufgenommen.

In Absatz 4 werden Regeln zur Bildung der Wahlvorstände in den militärischen Organisationsbereichen aufgestellt.

Absatz 5 stellt klar, dass die Kosten der Wahl des Vertrauenspersonenausschusses von der Dienststelle zu tragen sind, bei der ein solches Gremium gebildet wird. Dazu zählen auch die Kosten der Wahlvorbereitung und die Schulung der Wahlvorstände.

Zu Nummer 32 (§ 36)
Da in § 36 nunmehr Regelungen sowohl für den Gesamtvertrauenspersonenausschuss als auch für die Vertrauenspersonenausschüsse getroffen werden, ist die Angabe zu § 36 anzupassen.

Durch die Änderung der Wortwahl finden die Vorschriften aller Absätze sowohl auf den Gesamtvertrauenspersonenausschuss als auch auf die Vertrauenspersonenausschüsse in den militärischen Organisationsbereichen Anwendung.

Absatz 1 Satz 3 wird redaktionell angepasst.

Absatz 2 erfährt neben redaktionellen Änderungen eine Erweiterung der Tatbestände in den neuen Nummern 5 bis 7 zum Erlöschen der Mitgliedschaft in einem Vertrauenspersonenausschusses.

Die Änderung in Absatz 3 Nummer 1 ist Folge der Errichtung von Vertrauenspersonenausschüssen mit fünf Mitgliedern und bewirkt zugleich, dass im Fall des Absinkens der Zahl der Mitglieder in den Vertrauenspersonenausschüssen beim Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr und beim Marinekommando auf lediglich drei noch keine Neuwahl des Gremiums einzuleiten ist.

Der Absatz 4 wird anwenderfreundlich neu gegliedert. Das BVerwG entscheidet über die Abberufung nunmehr - in Anlehnung an § 11 Absatz 2 - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung.

Mit dem neuen Absatz 5 wird die Abberufung eines Mitglieds eines bei den militärischen Organisationsbereichen gebildeten Vertrauenspersonenausschusses geregelt. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Entscheidungen der Truppendienstgerichte vom Bundesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

Infolge der Einfügung des neuen Absatzes 5 wird der bisherige Absatz 5 zum neuen Absatz 6.

Zu Nummer 33 (§ 37)
Die bisher in § 37 geltenden Regelungen für den Gesamtvertrauenspersonenausschuss finden auch auf die Vertrauenspersonenausschüsse in den militärischen Organisationsbereichen Anwendung; daher ist die Angabe zu § 37 zu ändern.

Bislang hatte der Gesamtvertrauenspersonenausschuss nach Absatz 1 ausschließlich einen Anhörungsanspruch bei Grundsatzregelungen der Dienststelle Bundesministerium der Verteidigung. Künftig ist dem Gremium auch eine Erstzuständigkeit in den Fällen zugewiesen, in denen von Grundsatzregelungen einer dem Ministerium nachgeordneten Dienststelle mehrere Organisationsbereiche oder der gesamte Geschäftsbereich betroffen werden. Durch Satz 5 wird klargestellt, dass eine Beteiligung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses anlässlich der Erarbeitung oder Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen unterbleibt.

Mit dem neuen Absatz 2 wird der Anhörungsanspruch der Vertrauenspersonenausschüsse in den militärischen Organisationsbereichen geregelt.

Die Einfügung des Absatzes 3 ist erforderlich, um hinsichtlich der in der Vergangenheit streitbefangenen Frage, ob und inwieweit Erhebungen mittels Fragebögen der Anhörung durch den Gesamtvertrauenspersonenausschuss unterfallen, Rechtssicherheit für alle Vertrauenspersonenausschüsse herzustellen.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zum Absatz 4 zusammengefasst und redaktionell überarbeitet.

Mit der Anfügung des neuen Absatzes 5 werden für die Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche Regelungen zur Anrufung und personellen Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses getroffen.

Zu Nummer 34 (§ 38)
Die Angabe zu § 38 ist anzupassen, da die Bestimmungen nun für alle Vertrauenspersonenausschüsse gelten.
Mit dem Wort „Dienststellen“ sind in den §§ 38 bis 45 das Bundesministerium der Verteidigung und die Kommandos der militärischen Organisationsbereiche angesprochen.

In den Absätzen 1, 2 und 4 werden neben redaktionellen Änderungen die bislang für die Dienststelle Bundesministerium der Verteidigung und den Gesamtvertrauenspersonenausschuss geltenden Bestimmungen auch auf die Kommandos der militärischen Organisationsbereiche und die bei diesen gebildeten Vertrauenspersonenausschüsse ausgeweitet.

Absatz 1 Satz 1 stellt zudem klar, dass neben der rechtzeitigen auch eine umfassende Unterrichtung der Gremien - vergleichbar dem Personalvertretungsrecht - zu erfolgen hat.

Durch den neu eingefügten Absatz 3 wird angeordnet, dass die Bestimmungen zur Beteiligung der Gremien und der vorläufigen Inkraftsetzung von Regelungen nicht nur für die Dienststelle Bundesministerium der Verteidigung und die Kommandos der militärischen Organisationsbereiche gelten, sondern gleichermaßen für alle Dienststellen, die Grundsatzregelungen herausgeben.

Der bisherige Absatz 3 wird modifiziert zum Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 5. Infolge der Errichtung von Vertrauenspersonenausschüssen bei den Kommandos der militärischen Organisationsbereiche werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Zu Nummer 35 (§ 39)
Infolge der Anfügung des neuen Absatzes 5 ist die Angabe zu § 39 anzupassen.

Absatz 1 stellt das Nachrücken in die Vertrauenspersonenausschüsse bei den Kommandos der militärischen Organisationsbereiche und in den Gesamtvertrauenspersonenausschuss differenziert dar.

Die in Absatz 2 geregelte Nachwahl im Bereich der Brigade führte in der Vergangenheit mangels Wahlbewerbern oftmals zu keinem Wahlergebnis. Die Nachwahl im Divisionsbereich hat den Vorzug, auf eine höhere Anzahl von potenziellen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern abstellen zu können. In besonders begründeten Fällen ist auch die Nachwahl im Bereich von Dienststellen oberhalb der Divisionsebene zulässig. Dies unterfällt zuvor der Genehmigung des jeweiligen Kommandos des militärischen Organisationsbereichs.

Die Absätze 3 und 4 werden redaktionell geändert.

Der neue Absatz 5 ist eine Angleichung an die Regelung des § 31 Absatz 1 Satz 2 BPersVG und regelt darüber hinaus, wer im Verhinderungsfall eines Mitglieds als Ersatzmitglied in den Vertrauenspersonenausschuss eintritt.

Zu Nummer 36 (§ 40)
Absatz 1 wird anwenderfreundlich gegliedert. Der Regelungsgehalt wird mit Blick auf den neuen § 35 Absatz 2 präzisiert.

Die Einfügung der neuen Absätze 2 und 4 trägt der Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen bei den Kommandos der militärischen Organisationsbereiche Rechnung.

Der bisherige Absatz 2 wird modifiziert zum Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird redaktionell geändert zum Absatz 5.

Zu Nummer 37 (§ 41)
Die Einfügung des neuen Absatzes 2 und die Änderung in Absatz 3 sind Folge der Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen bei den Kommandos der militärischen Organisationsbereiche.

Zu Nummer 38 (§ 42)
§ 42 ist infolge der Errichtung von Vertrauenspersonenausschüssen bei den Kommandos der militärischen Organisationsbereiche neu zu ordnen.

Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und entfaltet zudem Wirkung für alle Vertrauenspersonenausschüsse.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden im neuen Absatz 2 zusammengefasst
.
Mit dem neuen Absatz 3 finden die Bestimmungen des Absatzes 2 auch Anwendung auf die Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche.

Zu Nummer 39 (§ 43)
Zu Buchstabe a
Die Regelung des Absatzes 1 gilt nunmehr für alle Vertrauenspersonenausschüsse.

Zu Buchstabe b
Die Neuregelung des Absatzes 3 findet ausschließlich Anwendung auf den Gesamtvertrauenspersonenausschuss auch in den Fällen, in denen von Grundsatzregelungen der Dienststelle Bundesministerium der Verteidigung einzelne Organisationsbereiche betroffen werden.

Zu Nummer 40 (§ 44)
Zu Buchstabe a
Die Regelung des Absatzes 1 gilt für alle Vertrauenspersonenausschüsse.

Zu Buchstabe b
Die Bestimmungen des Absatzes 2 wurden sprachlich hinsichtlich ihrer Anwendung auf alle Vertrauenspersonenausschüsse geändert.

Zu Nummer 41 (§ 45)
Die bislang in § 45 enthaltenen Regelungen für den Gesamtvertrauenspersonenausschuss finden auch für die Tätigkeit der Vertrauenspersonenausschüsse bei den Kommandos der militärischen Organisationsbereiche Anwendung.

In Absatz 4 wird die Verantwortung für die Ausbildung der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse derjenigen Dienststelle zugewiesen, bei der ein Vertrauenspersonenausschuss gebildet ist. Mit der Wortwahl „aller Mitglieder“ wird verdeutlicht, dass auch die

dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss hinzutretenden Mitglieder der Gruppe der Soldaten im Hauptpersonalrat auszubilden sind.

Zu Nummer 42 (§ 46)
Zu Buchstabe a
Die Anzahl der Mitglieder in einem VS-Ausschuss wird dem zahlenmäßigen Umfang der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse in den kleineren militärischen Organisationsbereichen, denen fünf Mitglieder angehören, angepasst.

Zu Buchstabe b
Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c
Die Regelung des Satzes 3 gilt nun für alle Vertrauenspersonenausschüsse.

Zu Nummer 43 (§ 47)
Zu Buchstabe a
Die Einfügung der Worte „insoweit“ und „wie“ eröffnet die Möglichkeit, die Wahl zum Gesamtvertrauenspersonenausschuss nicht nur insgesamt, sondern auch in Teilbereichen, beispielsweise hinsichtlich der Wahl in einzelnen Organisationsbereichen, anzufechten.

Zu Buchstabe b
Der neue Absatz 2 enthält die grundsätzlichen Bestimmungen für die Anfechtung der Wahl der in den militärischen Organisationsbereichen errichteten Vertrauenspersonenausschüsse.

Zu Buchstabe c
Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d
Die Änderungen sind Folge der Einfügung des neuen Absatzes 2. Die Einführung des aus § 68 der Wehrdisziplinarordnung entnommenen Begriffs „Wehrdienstgericht“ ist erforderlich, um die Anwendbarkeit dieses Absatzes sowohl auf Absatz 1 als auch auf den neu eingefügten Absatz 2 zu ermöglichen. Die Ergänzungen stellen klar, dass in Wahlanfechtungsverfahren sowohl bei den Truppendienstgerichten als auch beim Bundesverwaltungsgericht den erkennenden Spruchkörpern neben der vorgeschriebenen Zahl von Berufsrichtern jeweils drei ehrenamtliche Richter angehören.

Zu Buchstabe e
Mit der Einführung dieser Vorschrift wird eine Regelungslücke geschlossen. Bislang waren weder die Dienststelle noch der bei ihr gebildete Vertrauenspersonenausschuss Beteiligte des Wahlanfechtungsverfahrens.

Zu Nummer 44 (Kapitel 4)
Die bislang im Gesetz verstreuten Bestimmungen zur Beteiligung in besonderen Verwendungen im Ausland werden im neuen Kapitel 4 zusammengefasst.

§ 47a stellt klar, dass die Auftragserfüllung der Streitkräfte und die Sicherheit der Soldatinnen und Soldaten einer Ausübung der Beteiligungsrechte vorgeht.

§ 47b nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 6 modifiziert auf und ordnet an, dass mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 immer eine Wahl stattzufinden hat, auch wenn der überwiegende Teil der Einheit einschließlich der gewählten Vertrauenspersonen und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter an der besonderen Verwendung im Ausland teilnimmt. Für Schiffe und Boote der Marine ist eine Neuwahl entbehrlich, da die jeweilige Besatzung einschließlich Vertrauenspersonen und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter geschlossen an der besonderen Verwendung im Ausland teilnimmt.

Die bisherigen Bestimmungen des § 3 Absatz 2 werden in den § 47c verschoben. Die Wahlberechtigung gilt ausschließlich für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland, nicht dagegen für den Zeitraum der Vorbereitung im Kommandierungstruppenteil. Daneben wird klargestellt, dass die Wahlberechtigung der Soldatinnen und Soldaten in ihrem Stammtruppenteil infolge ihrer besonderen Verwendung im Ausland nicht ruht.

Mit § 47d wird die Anhörung der Vertrauensperson anlässlich der vorzeitigen Beendigung einer Verwendung im Ausland angeordnet. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass die Beteiligung der Vertrauensperson anlässlich der Repatriierung von Soldatinnen und Soldaten von großer Bedeutung ist. Die Aufnahme dieser Regelung ist erforderlich, da das BVerwG in seinem Beschluss vom 25.10.2011 - 1 WB 36/11 - entschieden hat, dass die Anhörungsrechte der Vertrauenspersonen der Soldaten zu Personalmaßnahmen über die gesetzlichen Regelungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes hinaus - etwa durch Verwaltungsvorschriften oder durch Selbstbindung einer Dienststelle der Bundeswehr - nicht erweitert werden können.

In § 47e wird die Regelung des bisherigen § 24 Absatz 3 Nummer 1 aufgenommen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2009 - 1 WB 15.08 -, nach der Versammlungen von Vertrauenspersonen im Rahmen von besonderen Auslandsverwendungen zu bilden sind, wird in § 47f umgesetzt. Unter dem in § 32 Absatz 2 verwendeten Begriff „Kasernenbereich“ ist bei besonderen Verwendungen im Ausland eine Einsatzliegenschaft zu verstehen.

Zu Nummer 45 (Kapitel 5 und 6)
Folgeänderung zu Nummer 43.

Zu Nummer 46 (§ 48)
Die unzutreffende Angabe „§§ 48 bis 51“ wird durch die korrekte Angabe „§§ 49 bis 51“ ersetzt.

Zu Nummer 47 (§ 49)
Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 ist Folge der Neuausrichtung der Bundeswehr und der damit verbundenen Einnahme neuer Strukturen. Der Wegfall des bisherigen Satzes 3 ist Ausfluss der Aussetzung der Wehrpflicht und stellt zudem klar, dass in den Dienststellen und Einrichtungen nach Satz 1 und 2 alle Soldatinnen und Soldaten zur Personalvertretung wählen.

Absatz 2 wird neu eingefügt. In Dienststellen der Streitkräfte, die auch für Soldaten personalratsfähig sind, hatte eine Zuteilung nach § 12 Absatz 2 des BPersVG bislang zur Konsequenz, dass in dem Falle, in dem weniger als fünf Beschäftigte tätig waren, die gesamte Dienststelle, einschließlich der wahlberechtigten Soldatinnen und Soldaten einer anderen Dienststelle zum Zwecke der Bildung einer Personalvertretung zugeteilt wurde. Zweck der ausschließlich auf die Beschäftigten abstellenden gesetzlichen Regelung ist es, die lückenlose und angemessene Interessenvertretung von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Beamtinnen und Beamten bei zu geringer Zahl der Wahlberechtigten in der eigenen Dienststelle sicherzustellen. Dies berücksichtigt die ressortspezifische Besonderheit, die durch das Hinzutreten der Soldatinnen und Soldaten als Wahlberechtigte geprägt ist, jedoch nur ungenügend. Da eine Personalvertretung allein für Soldatinnen und Soldaten nicht vorgesehen ist (BVerwG vom 7. Januar 2003 - 6 P 7/02), wird eine Zuteilung von Dienststellen zukünftig dann entbehrlich, wenn diese grundsätzlich für Soldatinnen und Soldaten personalratsfähig und in der Regel wenigstens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter dort tätig ist. Damit wird die Bildung eines eigenen örtlichen Personalrates auch dann zugelassen, wenn die Schwellenwerte des § 12 Absatz 1 BPersVG nur einschließlich der Soldatinnen und Soldaten erreicht werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3. Die Nennung des Absatzes 2 in Satz 1 ist Folge der Einfügung des neuen Absatzes 2. Die redaktionelle Änderung in Satz 2 ist der Zusammenfassung der bisherigen Statusgruppen der „Arbeiter und Angestellten“ zur neuen Statusgruppe „Arbeitnehmer“ geschuldet.

Die Streichung des Absatzes 3 ist Folge der Neufassung des Absatzes 1.

Damit infolge der Einfügung des neuen Absatzes 2 kein beteiligungsfreier Zeitraum entsteht, wird der bisher zuständigen Personalvertretung mit Absatz 5 ein Übergangsmandat zugestanden.

Mit dem neu angefügten Absatz 6 wird die Regelung des § 1 Absatz 2 der Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz aus rechtssystematischen Gründen in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 48 (§ 50)
Die erste Änderung in dieser Vorschrift ist Folge der Zusammenfassung der bisherigen Statusgruppen der „Arbeiter und Angestellten“ zur neuen Statusgruppe „Arbeitnehmer“. Die Ersetzung der Angabe § 2 durch § 3 ist eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 49 (§ 51)
Zu Buchstabe a
Satz 1 wird durch die Verweisung auf § 19 BPersVG präzisiert.
Nach der seit 2005 vollzogenen Fusion der früheren Statusgruppen der Arbeiter und Angestellten zur Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die Notwendigkeit zu einer Erhöhung auf fünf Mitglieder im Wahlvorstand zur Vermeidung einer Stimmenparität entfallen. Die Änderung reduziert die Zahl der Mitglieder in Wahlvorständen in solchen Dienststellen, in denen auch Soldatinnen und Soldaten zu Personalvertretungen wählen, auf den personalvertretungsrechtlichen Regelumfang von drei Mitgliedern. Damit wird dem in § 20 BPersVG verbürgten Anspruch aller Gruppen einschließlich der Soldatinnen und Soldaten auf Repräsentanz im Wahlvorstand umfassend Rechnung getragen; Satz 2 ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe b
Die Neufassung des Satzes 1 ist Folge der Einfügung des neuen § 49 Absatz 2.
Der Wegfall der nicht mehr erforderlichen, bisher in Satz 2 enthaltenen sogenannten „Drittelerhöhung“ in Personalräten von Dienststellen, in denen auch Soldatinnen und Soldaten zum Personalrat wählen, führt zu einer maßvollen Reduzierung des personellen Umfangs dieser Gremien.

Zu Buchstabe c
Nicht § 47 BPersVG insgesamt, sondern ausschließlich dessen Absatz 2 findet hinsichtlich der Rechtsstellung der Soldatenvertreter im Personalrat Anwendung. Mit der Geltung des § 17 dieses Gesetzes auch für die Soldatenvertreter wird die Entscheidungsbefugnis in Beschwerdeangelegenheiten auf die nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bzw. den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten verlagert.

Zu Buchstabe d
Folgeänderung zu Nummern 4 und 5.

Zu Nummer 50 (§ 52)
Nach der Vorschrift des § 7 BPersVG ist grundsätzlich die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter Beteiligungspartner der Personalvertretung. Davon abweichend ist in diesem Gesetz als Beteiligungspartnerin bzw. Beteiligungspartner der Interessenvertretung die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte vorgesehen. Mit der Ergänzung des Satzes 2 in Absatz 1 wird nunmehr geregelt, dass in Angelegenheiten nach der Wehrbeschwerde- und Wehrdisziplinarordnung der bzw. die hierfür zuständige Disziplinarvorge-

setzte, die bzw. der nicht zwingend auch Leiterin bzw. Leiter der Dienststelle im Sinne des § 7 BPersVG ist, Partnerin bzw. Partner im diesbezüglichen Beteiligungsverfahren ist. Die Verlagerung der Zuständigkeit stellt zudem eine Entlastung der Leitungen insbesondere in großen Dienststellen dar.

Mit der Anfügung des Satzes 4 in Absatz 2 wird eine Beteiligungslücke geschlossen.

Der neue Absatz 3 ordnet an, dass der Gruppe der Soldatinnen und Soldaten in einem Personalrat, die mit Ausnahme des Absatzes 2 als Kollegialorgan die Befugnisse einer Vertrauensperson wahrnimmt, in dem Fall, in dem sich die Gruppe im Sinne des § 16 in der Ausübung ihrer Befugnisse behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt fühlt, das Beschwerderecht nach § 1 Absatz 1 der Wehrbeschwerdeordnung zusteht. Damit findet die diesbezügliche Rechtsprechung des BVerwG vom 01.11.2001 - 6 P 10/01 - Eingang in das Gesetz.

Das BVerwG hatte in seiner Entscheidung vom 28.05.2008 - 1 WB 50/07 - festgestellt, dass das Gesetz eine Beteiligung der Gruppe der Soldaten im Bezirkspersonalrat in Angelegenheiten, die allein die Soldaten betreffen, nicht vorsieht. Die weitere Geltung dieser Entscheidung würde dazu führen, dass in ausschließlich soldatischen Angelegenheiten der militärischen Organisationsbereiche eine Beteiligung nur der Soldatinnen und Soldaten stattfinden würde, deren Interessen durch die Vertrauenspersonenausschüsse wahrgenommen werden. Damit auch die Beteiligungsrechte der Soldatinnen und Soldaten gewahrt sind, die von Personalräten vertreten werden, wird mit dem neuen Absatz 4 die Beteiligung sowohl des Vertrauenspersonenausschusses als auch des Bezirkspersonalrats angeordnet.

Infolge der Durchmischung der drei zivilen Organisationsbereiche mit Soldatinnen und Soldaten wird mit dem Anfügen des neuen Absatzes 5 eine Beteiligungslücke vermieden. Da in den zivilen Organisationsbereichen keine Vertrauenspersonenausschüsse gebildet werden, nimmt die Soldatengruppe im jeweiligen Bezirkspersonalrat die Beteiligungsrechte in ausschließlich soldatischen Angelegenheiten wahr.

Zu Nummer 51 (§ 54)
Zu Buchstabe a
Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b
Die Regelungen der bisherigen Absätze 2 und 3 entfalten keine Wirkung mehr und werden ersetzt.

Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Wahlen nach dem bislang geltenden Recht durchzuführen sind. Die hinsichtlich der Einleitung maßgeblichen Zeitpunkte ergeben sich aus § 5 Absatz 4 und § 35a Absatz 3 dieses Gesetzes sowie aus § 20 des BPersVG.

Absatz 3 enthält die Bestimmung, dass die Wahl der erstmalig zu bildenden Vertrauenspersonenausschüsse in den militärischen Organisationsbereichen unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes einzuleiten ist.

Änderung des BPersVG

Zu Nummer 1 (§ 86)
Zu Buchstabe a

Redaktionelle Streichung, im Gegenzug wird die Aufzählung in Nummer 6 sachgleich ergänzt.

Zu Buchstabe b
Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c
Die Durchführung von Personalversammlungen als Vollversammlung auch in der Zentrale wird als Option zugelassen, da sich das gesetzlich ausnahmslose Verbot insofern überlebt hat.

Zu Buchstabe d
Die Ersetzung des bisherigen Einvernehmens durch das mildere Benehmen erhebt eine mehrjährig erprobte Praxis förmlich in Gesetzesrang, so dass eine tatsächliche Änderung damit nicht mehr verbunden ist.

Zu Buchstabe e
Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe f
Zu Doppelbuchstabe aa
Mit dieser Änderung werden in Fortführung und Weiterentwicklung der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 26.11.2008 – 6 P 7.08) die Befugnisse sowohl auf der Ebene des BND als Gesamt-Dienststelle als auch die Befugnisse der Stufenvertretung gegenüber der obersten Dienstbehörde vom Personalrat der Zentrale auf einen neu zu errichtenden Gesamtpersonalrat übertragen.
Der bisherige Ausschluss eines Gremiums, das durch die gesamte Belegschaft des Dienstes demokratisch legitimiert ist, war bei Erlass des BPersVG 1974 noch gerechtfertigt durch die damalige sicherheitspolitische Lage Deutschlands sowie das hohe Risiko, dass bei dem damals noch unausweichlichen Kuriertransport von Wahlunterlagen sensible Daten über die Belegschaft des Dienstes abhanden gekommen wären. Diese Unterlagen können heute geschützt elektronisch übermittelt werden, so dass es keinen durchgreifenden Grund mehr gibt, den Bediensteten außerhalb der Zentrale die Teilnahme an der Wahl ihrer überörtlichen Vertretung zu verweigern.

Zu Doppelbuchstabe bb
Die Regelung wird inhaltsgleich neu gefasst.
Sicherheitserfordernisse sprechen dabei unverändert dafür, dass weiterhin beim Bundeskanzleramt kein für den BND zuständiger Hauptpersonalrat gebildet wird. Eine angemessene Lösung besteht darin, dass ähnlich § 90 BPersVG (Deutsche Welle) ein Gesamtpersonalrat errichtet wird, und dass dieser dann zugleich die Aufgaben der Stufenvertretung gegenüber der obersten Dienstbehörde wahrnimmt.

Zu Buchstabe g
Die Neufassung reflektiert die bisherige, durch das BVerwG festgestellte Unmöglichkeit, selbst im Einvernehmen der Beteiligten als nicht mehr erforderlich empfundene Einschränkungen des § 86 abzumildern (Beschluss vom 11.12.1991 – 6 P 5.91). Die Regelung schafft die vom BVerwG als fehlend monierte gesetzliche Grundlage für eine derartige Erprobung weitergehender Normalisierungen im BND. Die Zuständigkeit dafür wird sachgerecht der obersten Dienstbehörde zugeordnet.

Zu Buchstabe h
Zu Doppelbuchstabe aa
Folgeänderung zu Buchstabe f.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 93 Absatz 1 Satz 1 BPersVG unterwirft alle Verschlusssachen ab VS-Vertraulich aufwärts dem VS-Verfahren. Dies beruht darauf, dass außerhalb des BND in aller Regel nicht alle Personalratsmitglieder über eine entsprechende Ermächtigung verfügen.
Diese Annahme trifft jedoch für den BND nicht zu. Hier ist umgekehrt das Vorliegen weitestgehender Ermächtigungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz der Normalfall. Daher wird Nummer 9 ergänzt um eine Abänderung des § 93 Absatz 1 Satz 1 BPersVG, so dass aus eingestufte Beteiligungsvorgänge nur dann dem VS-Ausschuss zufallen, wenn ausnahmsweise nicht alle Personalratsmitglieder ausreichend ermächtigt sind. Solange dies jedoch der Fall ist, besteht kein triftiger Grund, dem Plenum die Zuständigkeit zu entziehen.

Zu Buchstabe i
Eine deutliche Reduzierung der bisher in dieser Regelung enthaltenen Ausnahmen und Einschränkungen ist ein weiterer Kern der Neuregelung und Normalisierung der Personalvertretung im BND. Regelmäßig wird damit eine bereits langjährig bewährte und erprobte Praxis der vertrauensvollen Zusammenarbeit ausdrücklich gesetzlich legitimiert und bekräftigt.
Die Änderungen orientieren sich an den für das Bundesamt für Verfassungsschutz geltenden Sonderregelungen des § 87 BPersVG. Sie berücksichtigen, dass im dienstlichen Sicherheitsinteresse gebotene personalvertretungsrechtliche Einschränkungen durch § 86 BPersVG bestehen bleiben.
Zu Satz 1:
Die Streichung des § 12 Absatz 2 ist eher deklaratorisch, da diese Vorschrift ohnehin durch die gesonderte und vorrangige Regelung der Nummer 1 überlagert wird und mit dem neuen Satz 4 auch für zweckmäßige Einzelfalllösungen geöffnet werden kann. Die Streichung des § 44 Absatz 3 aus der Liste der Ausnahmen folgt bereits bewährter Praxis. Die Streichung der §§ 55, 64 Absatz 2 ist eine Folgeänderung zur Einrichtung eines Gesamtpersonalrats in Nummer 7. Die Anwendung des § 70 Absatz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung der Nummer 8. Die künftige Anwendung des § 81 Absatz 1 und 5 ändert nichts daran, dass für die Zusammenarbeit mit diesen Stellen weiterhin die Regelungen über den Umgang mit Verschlusssachen gelten.
Zu Satz 2:
Seit langen Jahren arbeiten Leitung und Personalräte des BND mit den im Dienst vertretenen Gewerkschaften vertrauensvoll und erfolgreich zusammen. Daher kann der bisherige Ausschluss gestrichen werden. Der neue Satz 2 stellt für die Betätigung der Gewerkschaften im BND den Gleichklang mit § 87 Nummer 2 her.
Zu Satz 3:
Auch die im Gegenzug eingeführte Anforderung, dass Beauftragte der Gewerkschaften analog Nummer 2 zu sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten zugelassen sein müssen, entspricht bereits geübter Praxis.

Zu Nummer 2 (§ 92)
Zu den Besonderheiten der Bundeswehr zählt eine räumliche Gemengelage unterschiedlicher ziviler und militärischer Dienststellen im Bereich verschiedener Behörden der Mittelstufe im Sinne des BPersVG. Beteiligungspflichtige Angelegenheiten bezüglich der Sozialeinrichtungen, die beteiligungsrechtliche Relevanz für Beschäftigte sowie Soldatinnen und Soldaten unterschiedlicher Dienststellen haben, können daher häufig keinem einzelnen Personalrat zugeordnet werden. Der allgemeinen gesetzlichen Systematik folgend führt dies zu einer Erstzuständigkeit des Hauptpersonalrates. Bei Regelungen mit örtlicher begrenzter Wirkung ist es jedoch sachgerecht, eine Ausübung der Beteiligung durch die von dieser Entscheidung Betroffenen vor Ort zu ermöglichen. Hierzu wird das in der Praxis entwickelte Modell der Betreuungs- und Wohnungsvergabeausschüsse auf eine neue und tragfähige gesetzliche Grundlage gestellt. Die gesetzlichen Rechte des nach § 82 Absatz 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der Regel zuständigen Hauptpersonalrates werden dadurch gewahrt, dass die Einrichtung und Beauftragung eines solchen Ausschusses zur Behandlung beteiligungspflichtiger Angelegenheiten eine Maßnahme ist, die unter Beteiligung der zuständigen Stufenvertretung ergeht. Darüber hinaus eröffnet

diese Änderung ebenfalls Gestaltungsperspektiven, in anderen als den vorgenannten Ausschüssen in vergleichbarer Weise zu verfahren.
Ausschüsse mit nur beratender Funktion im Sinne der bisherigen Nummer 2 haben in der Beteiligungspraxis keine grundlegende Rolle gespielt und sind gegenwärtig nicht gebildet. Die neue Regelung stärkt dezentrale Verantwortung, entlastet Stufenvertretungen von Fällen der Routinebeteiligung und passt inaktive Regelungen aktuellen Beteiligungserfordernissen an.